# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

13. JAHRGANG

Weickelt

2

HANNOVER · APRIL 1963

113 762

# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH PREIS 1,— DM POSTVERLAGSORT HANNOVER

**Nr. 2** **Hannover - April 1963** **13. Jahrgang**

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)


## INHALT


| | | Seite |
|---|---|---|
| KASPEREIT | Pädagogische Feldmeßkunst | 14 |
| JEAN PAUL | Aus „Des Rektors Florian Fälbels und seiner Primaner Reise nach dem Fichtelberg" | 15 |
| KONSTANZER | Die Auswirkungen des Verwaltungskostengesetzes auf das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung | 17 |
| HAUPT | Gedanken zum Verfahren bei der Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen | 29 |
| HAKE | Zehn Jahre Photogrammetrie in der niedersächsischen Landesvermessung | 35 |
| VOGEL | Beispiel für die Ermittlung des Verkehrswertes eines unbebauten Grundstücks | 40 |
| VOGEL | Beispiel für die Ermittlung des Verkehrswertes eines bebauten Grundstücks | 43 |
| Buchbesprechungen | | 50 |
| Das 6. Treffen der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung | | 51 |
| Ministerialrat a. D. Dr. Gronwald † | | 52 |
| Personalnachrichten | | 54 |


Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.


Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen
Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6
Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchenkamp 2
Maschinensatz: Münstermann Druck, 3 Hannover

# Pädagogische Feldmeßkunst

„Kein der Mathematik Unkundiger betrete meine Schwelle", soll Plato an den Eingang seiner Akademie zu Athen geschrieben haben, und speziell von der Geometrie sagte er, sie lehre und erleichtere uns die Erkenntnis des Wahrhaft-Seienden, ja sie bewirke, daß die höchste Idee, die Idee des Guten, leichter geschaut werde.

Die Bedeutung der Geometrie als Bildungswert und Bildungsmittel war in der griechisch-römischen Antike unbestritten bis zum Heraufdämmern des Mittelalters, das in dieser Sicht treffender ein Herabdämmern zu nennen wäre.

Der Kirchenvater Ambrosius hat die Antithese, die fortan das christlich-abendländische Mittelalter beherrschte und die für die antike Geisteswelt tödlich zu werden schien, so formuliert:

> Astronomie und Geometrie treiben, dem Lauf der Sonne unter den Sternen folgen und kartographische Aufnahmen von Ländern und Meeren veranstalten, heißt, das Seelenheil für müßige Dinge vernachlässigen.

Aber Gedanken haben viele Eigenschaften, sie können sogar unsterblich sein.

Es ist im wesentlichen ein Verdienst der Gelehrten der islamischen Welt, antikes Geistesgut bewahrt und dadurch der abendländischen Kultur zur glanzvollen Wiedergeburt verholfen zu haben: ein Phönix aus der Asche. Die Rolle, die dabei die Geometrie für Künstler und Gelehrte der Renaissance spielte, verlor auch in der Folgezeit nicht an Bedeutung. Große Philosophen wie Descartes, Pascal, Leibniz waren gleichzeitig hervorragende Mathematiker, und Spinoza schrieb an seinen niedersächsischen Freund Heinrich Oldenburg: um etwas klar und kurz zu beweisen, habe er nichts Besseres finden können, als es auf geometrische Art darzutun. Als Spinoza seine „Prinzipien der Cartesischen Philosophie" „more geometrico" abfaßte, erläuterte Ludwig Meyer in seiner Einführung hierzu:

> Es ist die einstimmige Ansicht aller, die sich über das gemeine Bewußtsein erheben wollen, daß bei Ergründung und Darstellung der Wissenschaften die Methode der Mathematiker (wobei die Schlüsse aus Definitionen, Heischesätzen und Axiomen erwiesen werden) der beste und sicherste Weg sei, die Wahrheit sowohl zu erforschen als zu lehren.

Das war um 1670. 1737 veröffentlichte der Rationalist Christian Freiherr von Wolff seine Schrift „Wie die Meßkunst den menschlichen Verstand ausnehmend bessere", in der er den angehenden Führungskräften des Volkes die „Meßkunst" gewissermaßen als Studium generale ans Herz legte. Ein Menschenalter danach schrieb Rousseau in seinen „Bekenntnissen" davon, wie ihm seine Beschäftigung mit geometrischen Berechnungen bei der Katasterverwaltung von Savoyen „klare Begriffe" vermittelt habe; und der um 1770 mit der geographischen Ortsbestimmung von niedersächsischen Städten befaßte Georg Christoph Lichtenberg mahnte: „Schärfe deinen Verstand mit Meßkunst", denn auch ihm war es darum zu tun, „die Menschen zu lehren, *wie* sie denken sollten, und nicht ewighin, *was* sie denken sollten."

Es ist hiernach nicht verwunderlich, daß die moderne Pädagogik, die damals gerade in ihren Anfängen stand, diesen Gedanken aufgriff. Vor allem war es Fröbel mit seinem System der Erziehung durch praktische Tätigkeit, der eine hierfür geradezu

prädestinierte Form der angewandten Geometrie bevorzugte: die Feldvermessung, die heute besonders in den Schulen, die nach der Waldorf-Pädagogik Rudolf Steiners ausgerichtet sind, gepflegt wird.

Fröbel hatte seine vermessungstechnischen und kartographischen Kenntnisse zuerst teils bei einem Forstmann, teils autodidaktisch und schließlich als Student der Universität Jena erworben. Ehe er sich der Pädagogik widmete, war er eine Zeitlang als Landvermesser in Bamberg tätig gewesen. Das Wesentliche über die Anwendung dieser technischen Gebiete im Rahmen seiner „Menschheitserziehung" hat er zusammengefaßt und an einem praktischen Beispiel abgehandelt in einer Arbeit mit dem Titel „Der Unterricht in der Erdkunde (nebst einer Karte des Schaletals, worin Keilau liegt)".

Suchen wir aber im Bereich der Belletristik nach einem zeitgenössischen Zeugnis für die von ihm angeregte pädagogische Feldvermessungskunst, so werden wir uns an die Romantiker, die in der damaligen literarischen Mode vorherrschten, vergeblich wenden. Ihre Welt war nicht der Boden, auf dem die Ratio gedieh, sie haben ihn zu einem Höhenflug in mystische Bereiche verlassen. Fragmentarische Bemerkungen des Novalis, der einer ihrer frühen Wortführer war, machen das besonders deutlich:

> Reine Mathematik ist Religion. — Wer ein mathematisches Buch nicht mit Andacht ergreift und wie Gottes Wort liest, der versteht es nicht. — Im Morgenland ist die echte Mathematik zu Hause. In Europa ist sie zur bloßen Technik ausgeartet. — Die Mathematiker sind die einzig Glücklichen.

In dem letzten Gedanken stimmt der Romantiker Novalis mit dem Rationalisten Wolff zwar erstaunlich überein, aber die unterschiedlichen Blickrichtungen sind nicht zu verkennen, und es war bezeichnenderweise ein verspäteter Aufklärer und Klassiker, der damals das Thema der pädagogischen Feldvermessungskunst literarisch behandelt hat: Jean Paul, obwohl ein Zeitgenosse des Novalis, gehörte lediglich bezüglich seiner ausgesprochen manieristischen Stilmittel der Romantik an.

Es ist besonders reizvoll, bei ihm, einem der großen deutschen Humoristen und Prosaiker, etwas über unser Thema zu lesen, wenn uns auch die skurrile Schreibart und abstruse Manier der Darstellung heute nicht mehr geläufig sind. Zugleich erweisen wir damit dem verehrungswürdigen Dichter unsere Reverenz im Jahre der 200. Wiederkehr seines Geburtstags.

Georg Kaspereit

## Aus „Des Rektors Florian Fälbels und seiner Primaner Reise nach dem Fichtelberg"

Von Jean Paul

Den zwanzigsten Juli brach der Rektor (der Verfasser dieses) mit seinen Nomaden auf, nachdem er ihnen vorher eine leichte Rede vorgelesen, worin er ihnen die Anmut der Reisen überhaupt dartat und von den Schulreisen insbesondere forderte, daß sie sich vom Lukubriren in nichts unterschieden als im Sitzen. Auf dieses Marschreglement und Missiv wies er nachher auf dem ganzen Wege absichtlich

zurück. Es ist mehr stadt- als landkundig, daß eine hübsche acerra — nicht philologica, sondern — culinaria, nämlich ein vierrädriges Proviantschiff samt dem darauf fahrenden Küchenpersonal, welches die Tochter des Rektors war, und die Strafkasse von 12 Fl. fränk. als Diätengelder gleichsam die fröhliche Morgenröte waren, zu der die Reisegesellschaft auf ihrer Türschwelle hoffend aufsah. Jeder Primaner führte statt einer elenden Badinen-Gerte oder statt der Narrenkolbe eines Geniepfahls einen nützlichen Meßstab — denn Meßtisch und Schnüre lagen samt einigen Autoren schon im Kabriolett — weil ja der Fichtelberg und die Straße dahin von den herrlichsten Gegenständen zum Messen wimmelt.

Am ersten Morgen hatte man zwei Reisen auf einmal zu tun, die auf dem Wege und die auf der Karte davon, welches ungemein beschwerlich und lehrreich ist. Der Exkurrens trug eine aufgeschlagene Spezialkarte vor sich hin, auf der Fälbel allen leicht das Dorf zeigte, wo sie jedesmal waren; und da man auf diese Weise allemal den Füßen mit den Fingern (wiewohl vier Schuhe höher auf der Karte) nachreisete, so war vielleicht Motion mit Geographie nicht ungeschickt verkettet. Gegenden, Merkwürdigkeiten, Gebäude, die natürlich nicht auf der Karte vorzuweisen waren, und vor denen man doch eben vorbeipassierte, mußten aus dem Büsching geschöpft und gelehret werden, den der vife Pflegsohn des Herrn, . . ., Monsieur Fechser, der Gesellschaft allezeit über die Ortschaften vorlas, wodurch sie eben zog. Der Rektor würde von Herzen gern von den meisten Dörfern neben der neuern Geographie auch die mittlere und alte mitgenommen haben, wären beide letztere Geographien von ihnen zu haben gewesen; aber leider zeigen nur weniger europäische Länder, wie etwa die Türkei, Ortschaften mit doppelten Namen auf. Übrigens ist der Rektor seitdem vollkommen überzeugt, daß die Homannischen Karten nichts taugen; — in der Tat, wenn auf ihnen (nicht auf der Gegend) ganze Einöden, Wasenmeisterhütten, ausspringende Winkel der Ufer entweder ganz mangeln (wie z. B. ein Pulvermagazin nahe bei Hof und ein etwas weiter abgelegnes Spinnhaus), oder doch dasitzen in ganz falschen Entfernungen, so kann man wohl fragen, ob, wenn man von diesen Gegenden mit der camera obscura einen Aufriß nähme und dann die Karte über den Aufriß legte, ob da wohl beide einander decken würden wie zwei gleiche △? —

. . . . . .

Der Mond setzte nachmittags, als er im Nadir stand, den Güssen einen kleinen Damm, und ich zog daher eilends mit meinem peripatetischen Auditorium, armieret mit geometrischem Heergeräte, aus Thiersheim hinaus, des Vorhabens, Felder zu messen. Draußen war nun noch auf keinem geschnitten, und Boshafte sahen mir überhaupt mit einer so langen anfeindenden Aufmerksamkeit nach — welches mich auf Platos Diktum brachte, gegen einen Rechtschaffenen verschwüre sich am Ende die ganze Welt — daß ich es nicht probieren wollte, einen Pfahl einzustecken. Zum Glück lagen zwei Fleischerknechte unter entfernten Bäumen auf Rainen im Schlafe. Ich sagte zu meinen Geometern (und zeigte auf die Metzger): wir wollen leise die Weite zweier Örter oder Schlucker messen, zu deren keinem man kommen kann. Wir nahmen auf dem Gemeindeanger alles in der größten Sonnenferne von den zwei Schliffeln vor (man verzeihe, denn indignatio facit versus). Von ferne und still bohrt' ich selber den Meßstab ein und setzte den Mensul in den zweiten Standort. Ich visierte nach dem Stabe und nach dem schlafenden groben Bloch A und nach dem andern Bloch B, ließ den Abstand zwischen dem Stabe und Tische messen und verjüngte ihn richtig auf letzterem. Kurz (denn

Nicht-Feldmessern würde ich doch nicht faßlich), wir kamen Wolfen, Kästnern und allen großen Messern pünktlich nach und hatten endlich wirklich den zwei schnarchenden Grobianen A und B die Ehre angetan, die Schuß- und Brennweite zwischen ihnen akurat (war nicht Kästner unser Flügelmann?) herauszumessen. Unglücklicherweise wollt ich meinen Zöglingen die sinnliche Proba über das Exempel vormachen und befahl Monsieur Fechsern, mit der Meßschnur zum Fleischer A zu schleichen, indes ich mich mit dem Ende der Schnur zum Fleischer B hinaufmachte. Mein Fechser mochte (der Mensch kann nichts dafür) etwa, indem er sich mit der Schnur an den groben Knopf und Kopf A niederkauerte, mit dem Degen dessen Nase leicht überfahren; kurz, der Kerl fuhr wie ein Flintenschuß auf und schrie, da er mich über seinen Schlafgesellen mit der Meßschnur hereingeneiget erblickte, die ich an sein Gesicht applizieren wollte, seinem Räubergenossen zu: „Michel! Es verschnürt Dir einer den Hals!" — Urplötzlich erwacht der Wüterich B — schnellet den Faust-Fallblock gegen mein zu tief hereinsehendes Angesicht — fängt mich mit der anderen Klaue wie mit einer Fußangel bei meinem Stiefel und wirft mich durch seinen Wurzelheber notwendig aus dem Gleichgewicht auf den Rain hin — und würde mich vermutlich maustot gemacht haben, wären mir nicht redliche Zöglinge gegen den Meuchelmörder beigesprungen.

Dem Unmenschen (ich meine, seiner Moralität) schaden meine passiven Prügel mehr als mir selber, da ich als Märtyrer der Geometrie, wie der ältere Plinius als einer der Physik, nichts davon habe als — Ehre; auch säuberte ich unterwegs die Denkungsart meiner Leute über die Ohrfeigen, indem ich ihnen bewies, daß diese nur bei den größten Feierlichkeiten und Standeserhebungen — bei Zeugschaften, Manumissionen, Freisprechungen der technischen Kornuten, bei Erhebungen aus dem Pagenstand — im Schwange gewesen und noch sind.

## Die Auswirkungen des Verwaltungskostengesetzes auf das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung *)

Von Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Konstanzer,
Niedersächs. Ministerium des Innern

### 1. Frühere Regelungen

In Preußen wurde für die Kostenerhebung der Katasterbehörden erstmals im Jahre 1893 eine Gebührenordnung erlassen. Als das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 erging und im Anschluß daran die erste allgemeine Verwaltungsgebührenordnung veröffentlicht wurde, blieb die Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom Jahre 1922 neben der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung bestehen (RdErl. des Preuß. FinMin. vom 4. Februar 1924 — Preuß. FinMBl. S. 21). Eine Neufassung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 21. Dezember 1927 (FinMBl. 1928 S. 5) trat zum 1. Januar 1928 in Kraft; sie wurde später mehrfach geändert und ergänzt.

Das Verhältnis zwischen der allgemeinen Gebührenordnung und der Gebührenordnung der Katasterverwaltung war dadurch gekennzeichnet, daß in der Begrün-

*) Dieser Artikel gibt im wesentlichen die Ausführungen wieder, die der Verfasser anläßlich des Fortbildungskurses der Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Bad Sachsa am 7. 11. 1962 gemacht hat.

dung zum Gesetz unterschieden wurde zwischen „Verwaltungsgebühren", die für „Amtshandlungen staatlicher Organe erhoben werden", „Benutzungsgebühren in bezug auf öffentliche Anlagen und Anstalten" und „Leistungsvergütungen für Leistungen, zum Beispiel gewerblicher, wirtschaftlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer Art, die nicht notwendig zur Erfüllung der dem Staat als solchem obliegenden Aufgaben, also nicht unmittelbar der Verwirklichung eines wesentlichen Staatszweckes dienen, sondern zufällig vom Staat ausgeführt werden, aber auch von Privaten, Gesellschaften, Vereinen usw. ausgeführt werden können". Als Leistungen privatrechtlicher Art wurden bezeichnenderweise auch die „von der Katasterverwaltung auszuführenden Messungen, Vermarkungen, Anfertigungen von Karten, Ermittlung von Grundstückswerten und das Aufstellen von Taxen" aufgeführt. Die Arbeiten der Katasterverwaltung galten als Leistungen besonderer Art und waren bzw. blieben insofern gebührenpflichtig.

Als in Oldenburg das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betr. staatliche Verwaltungsgebühren (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg S. 711), erschien, blieb die Gebührenordnung der Katasterverwaltung, die 1 Jahr vor dem Verwaltungsgebührengesetz in Kraft getreten war, bestehen. Es galt weiterhin die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betr. die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927 (Gesetzbl. f. d. Freistaat Oldenburg S. 259), durch die die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. i. d. Fassg. vom 8. Dezember 1923 aufgehoben wurde. Die Gebührenordnung begann mit dem Satz: „Für die nachstehend aufgeführten Arbeiten der Katasterverwaltung werden Gebühren erhoben, die nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen sind".

Das Braunschweigische Verwaltungskostengesetz vom 1. April 1924 (Ges. u. Verordnungssammlung S. 151) regelte ebenfalls die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen. Es wirkte sich bei den Vermessungs- und Katasterbehörden bis in die jüngste Zeit durch die Gebührenbefreiungsvorschriften des § 8 aus. Auf Grund des § 3 des Verwaltungskostengesetzes vom 1. April 1924 wurde am 27. August 1924 (Ges.- u. Verordnungssammlung S. 225) eine Gebührenordnung der Grundsteuerverwaltung erlassen. Auch spätere Gebührenordnungen, z. B. die Gebührenordnung für die Anfertigung der Auszüge aus dem Lagebuch ... vom 12. August 1938, wurden auf Grund des § 3 des Verwaltungskostengesetzes erlassen.

In Schaumburg-Lippe war durch das Gesetz vom 29. Dezember 1921 (Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Jahrgang 1922 Nr. 1 S. 1) die Landesregierung ermächtigt worden, für die von der Katasterverwaltung auszuführenden Arbeiten Gebühren anstatt wie bisher durch Gesetz im Verordnungswege festzusetzen. Früher galt das Gesetz vom 7. März 1912 (L.-V. Bd. 23 S. 211), das durch Gesetz vom 10. August 1920 (L.-V. Bd. 25 S. 347), geändert wurde. Die Arbeiten der Katasterverwaltung sind nach ihrer Rechtsnatur nicht näher bezeichnet.

Nach der Gründung des Landes Niedersachsen galten in den einzelnen Landesteilen die bestehenden Gebührenordnungen zunächst weiter, bis am 29. September 1948 die Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 durch Erlaß des Nieders. MdI. im Einvernehmen mit dem Min. d. Finanzen eingeführt wurde. Gleichzeitig wurden die ihr entgegenstehenden Gebührenordnungen der bisherigen preußischen, braun-

schweigischen und oldenburgischen Gebietsteile außer Anwendung gesetzt. Die „Allgemeinen Vorschriften über Einsicht in das Vermessungs- und Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und Urheberrecht" traten gleichzeitig in Kraft.

Die Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 28. November 1952 (Nds. GVBl. S. 173) wurde auf der Grundlage der oben angegebenen Verwaltungskosten- bzw. Gebührengesetze der Länder Preußen, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe erlassen.

Die Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 29. August 1958 (Nds. GVBl. S. 169) erging auf der Grundlage des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534).

Wie die kurze Übersicht zeigt, hatten die Gebührenordnungen bis in die Gegenwart unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Sie sprachen den Gebührentatbestand meist nicht eindeutig an; soweit sie es taten, wurden die Gebühren der Katasterverwaltung als Leistungsgebühren bezeichnet.

## 2. Allgemeine Auswirkungen des Verwaltungskostengesetzes

Das Gesetz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) v. 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43) bildet die einheitliche Grundlage für die Erhebung der Kosten in der Verwaltung. In Zukunft wird die Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterverwaltung auf das Verwaltungskostengesetz zu gründen sein. Unabhängig davon, wie die einzelnen Gebührenordnungen gestaltet werden, sind alle Stellen an die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes gebunden.

Für die Regelung des Verwaltungskostenrechts ist das Land insoweit zuständig, als die Kosten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben anfallen. Das Gesetzgebungsrecht des Bundes greift weder ausschließlich noch konkurrierend in das Verwaltungskostenrecht der Länder ein. Beispiel: Regelung in § 79 BBauG.

Gebühren können nur erhoben werden, soweit der die Kosten auslösende Tatbestand in einer Gebührenordnung enthalten ist.

Nach § 1*) werden für Amtshandlungen Kosten erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlaß gegeben haben, d. h. es besteht eine Verpflichtung zur Kostenerhebung.

## 3. Begriffe

Das Verwaltungskostengesetz enthält einige Begriffe, die allgemein gelten und die ihrer Bedeutung wegen vorangestellt werden sollen.

a) Amtshandlung

Der die Kosten auslösende Tatbestand ist in erster Linie eine Amtshandlung. Sie ist eine hoheitliche Handlung, d. h. eine Verwaltungshandlung, die der Auslösung öffentlicher Gewalt dient. Zur Kostenpflicht führen Amtshandlungen, wenn

sie überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden und
die Beteiligten Anlaß dazu gegeben haben.

*) Soweit nachfolgend §§ ohne nähere Bezeichnung angegeben sind, beziehen sie sich auf das Verwaltungskostengesetz.

Kostenpflichtige Amtshandlungen sind allgemein: Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen, auch Amtshandlungen, die in Ausübung staatlicher Aufsichts- oder Ordnungsfunktionen vorgenommen werden, z. B. Überprüfung von Dampfkesseln und von sonstigen gefährlichen Anlagen, die zwar aus Gründen der Verkehrssicherheit, aber doch „überwiegend" im Interesse des Eigentümers durchgeführt werden. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, begründen keine Gebührenpflicht.

Von den Aufgaben, die der Vermessungs- und Katasterverwaltung übertragen worden sind, werden alle diejenigen den Amtshandlungen zuzurechnen sein, die ihr in Gesetzen zugewiesen worden sind: Die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sowie die dazu erforderlichen Vermessungen (Vermessungs- und Katastergesetz), die Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken (Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 — RGBl. I S. 1257 —), die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen (Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 — Nds. GVBl. S. 159), die Tätigkeit als Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Verordnung v. 29. Dezember 1960 — Nds. GVBl. S. 293). Wie weit die Tätigkeit auf diesen Gebieten im Einzelfall eine Gebührenerhebung bedingt, hängt davon ab, ob die oben bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Kosten

Die Kosten werden unterschieden in Gebühren und Auslagen.
Die Gebühr ist die öffentlich-rechtliche Gegenleistung für eine Inanspruchnahme der Verwaltung. Sie beruht nicht auf einem Vertrag, sondern wird einseitig kraft Gesetzes auferlegt. Die Gebühr unterscheidet sich von den anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben — insbesondere von den Steuern — dadurch, daß sie als Gegenleistung für eine durch die besondere Inanspruchnahme der Verwaltung ausgelöste besondere Leistung des Abgabegläubigers zu erbringen ist. Die Eigenschaft einer Abgabe als Verwaltungsgebühr ist demnach davon abhängig, daß die Abgabe nicht eine allgemeine Leistung des Gemeinwesens ermöglichen soll, sondern daß sie als Gegenleistung für eine den einzelnen betreffende und von diesem veranlaßte Amtshandlung zu zahlen ist. Das macht es begrifflich nicht notwendig, daß auch das persönliche Interesse des einzelnen am Ergebnis der Amtshandlung das öffentliche Interesse hieran — durch das ohnehin jede Amtshandlung in irgendeinem Maße bedingt ist — überwiegen müßte.

Bei den Auslagen werden unterschieden

allgemeine Auslagen, z. B. Postgebühren für gewöhnliche Briefe, Fernsprechgebühren im Ortsverkehr, Schreibmaterialien, Vordrucke; sie werden durch die Gebühren abgegolten;

besondere Auslagen; das können sein die Kosten einer zur Vorbereitung oder Ausführung der Amtshandlung erforderlichen Dienstreise;

die Kosten eines Sachverständigengutachtens oder die Anhörung von Zeugen; die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Besondere Auslagen müssen erstattet werden, meist auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

c) Benutzungen und Leistungen (§ 14)

Benutzungsgebühren können erhoben werden für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden. Es handelt sich dabei z. B. um die Gestattung der Benutzung von Bibliotheken, Museen usw. Das Dulden der Benutzung ist häufig auch mit positiven Leistungen zugunsten der Benutzer verbunden, z. B. bei Krankenhäusern.

Leistungsgebühren können erhoben werden für Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne daß sie Amtshandlungen sind, z. B. Leistungen gewerblicher, technischer Art. Zu diesen Leistungen werden auf dem Gebiet des Vermessungswesens die Arbeiten zu zählen sein, die auch von Privaten ausgeführt werden können, z. B. technische Vermessungen, sogenannte Ingenieurvermessungen.

Bei diesen Duldungen und Leistungen handelt es sich um solche, die wie erwähnt auch von Privaten ausgeführt werden können. Die Verwaltung hat danach die Wahl, ob sie Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage (Preise) fordert (die aber auch einseitig festgesetzt und oft als Gebühren bezeichnet werden) oder ob sie das Verhältnis zu den Beteiligten öffentlich-rechtlich ordnet und entsprechende Gebührenordnungen erläßt. Nach dem Gesetz können Benutzungsgebühren und Leistungsgebühren erhoben werden.

Da insbesondere bei den Leistungen die Grenze zu den Amtshandlungen nicht immer scharf gezogen werden kann, wird schon in der Gebührenordnung eindeutig festzulegen sein, ob für eine Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr oder eine Leistungs- bzw. Benutzungsgebühr gefordert wird. Die Trennung ist nicht immer einfach, da die Grenzen zwischen der hoheitlichen Tätigkeit (sowohl obrigkeitliches Handeln wie auch schlicht hoheitliche Daseinsvorsorge) und der fiskalischen Tätigkeit sich ändern und stets in Fluß sind. Das Gesetz schafft deswegen nicht die Verbindlichkeit, eine öffentlich-rechtliche Gebühr festzusetzen, sondern läßt der leistenden Verwaltung die Wahl der Regelung. Diese wird durch den Erlaß einer Gebührenordnung getroffen, bei deren Bestehen die Gebühr nach den für Verwaltungsgebühren geltenden Grundsätzen entsteht, fällig wird, beigetrieben werden kann und verjährt.

Benutzungs- und Leistungsgebühren sind von der Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen, d. h. die Auslagen bei Benutzungen und Leistungen werden auch im Verkehr der Behörden des Landes untereinander sowie zwischen den Landesbehörden und den Gebietskörperschaften erhoben, wenn sie den Betrag von 20 DM nicht übersteigen. Während Gebührenvorschriften in Gesetzesform oder durch Verordnung erlassen werden, werden die privatrechtlichen Gegenleistungen (z. B. Entgelt für Reproduktionsarbeiten, Karten usw.) durch Vertrag begründet. Wir sprechen bei diesen Gegenleistungen von Preisen und Entgelten; siehe Preise und Lieferbedingungen für die amtlichen Karten (jetzt Landeskartenwerke), herausgegeben vom Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, ferner die Repro-Richtlinien.

4. **Grundsätze für die Erhebung der Gebühren** (§ 3)

a) Gebührenordnungen

Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren sind in Gebührenordnungen zu bestimmen. Die Gebühren-

sätze werden also nicht im Gesetz selbst geregelt. Durch die Regelung in einer Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebührentarife sowohl nach der Art der abzugeltenden Amtshandlung als auch nach der Höhe der Gebühr leicht abzuändern und sie der Vielfalt des täglichen Lebens sowie dem schnellen Wechsel der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse anzupassen. Da nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen muß, bezeichnet das Verwaltungskostengesetz im § 1 Abs. 1 und 2, unter welchen Voraussetzungen Gebühren erhoben werden dürfen, im § 3 Abs. 1, welchen Inhalt die Gebührenordnungen haben sollen, und in § 3 Abs. 2, wie die Gebühren in Gebührenordnungen zu bemessen sind.

Ein allgemeiner Tarif für die Landesverwaltung befindet sich in Vorbereitung. Die Frage, ob ein umfassender Gesamttarif zusammengestellt werden soll oder ob man sich mit einem kleinen allgemeinen Gebührentarif begnügen und die speziellen Bereiche in Sondertarifen behandeln soll, wird z. Z. untersucht. Man kann wohl damit rechnen, daß es für die Vermessungs- und Katasterverwaltung bei einem Sondertarif verbleiben wird. Im Lande Preußen bestand immer ein besonderer Tarif für die Katasterverwaltung. Auch die neueren Regelungen der Bundesländer behandeln die Gebühren der Katasterverwaltung in einem besonderen Tarif, z. B. in Nordrhein-Westfalen die Gebührenordnung vom 31. März 1955, in Schleswig-Holstein die Gebührenordnung vom 5. September 1958/5. März 1960. Das Land Baden-Württemberg hingegen hat am 11. April 1961 ein allgemeines Gebührenverzeichnis beschlossen, in das auch das Vermessungswesen (unter Nr. 80) aufgenommen worden ist. Zwei Länder haben für ihre Gebührenordnungen eine gesetzliche Grundlage in ihren neuen Vermessungs- und Katastergesetzen geschaffen und darauf inzwischen Gebührenordnungen erlassen: So ist die neue Gebührenordnung von Rheinland-Pfalz auf § 11 (1) des Landesgesetzes über das Liegenschaftskataster gegründet und die hessische Gebührenordnung v. 1. August 1956/1. Januar 1962 auf § 19 (1) des hessischen Katastergesetzes.

In den allgemeinen Tarif sollen nur diejenigen Amtshandlungen aufgenommen werden, die bei allen Geschäftsbereichen vorkommen. Über die Kostensätze für Beglaubigungen, Abzeichnungen und dergleichen hinaus sollen auch weitere allgemeine Tatbestände in den Tarif aufgenommen werden mit dem Vorbehalt, daß dieser Tarif nur gilt, soweit in Sondertarifen nichts anderes bestimmt ist.

b) Grundsätze für die Bemessung der Gebühren [§ 3 (2)]

Die Gebühren sind nach den Gebührenordnungen so festzusetzen, daß ihr Aufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweigs, soweit er nicht durch die Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip). Sie sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen.

Das nach dem Gesetz zu beachtende Kostendeckungsprinzip stellt eine im Interesse der Betroffenen ergangene, nach außen rechtswirksame Beschränkung der Befugnis zur Gebührenerhebung dar. Das Kostendeckungsprinzip stellt als Veranschlagungsmaximum nur Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung. Es stellt nicht auf den — möglicherweise durch unvorhergesehene Entwicklungen beeinflußten — Gebühreneingang, sondern auf die ordnungsmäßige Tarifgestaltung ab. Ein Gebührentarif hat Normcharakter.

Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes geschieht entsprechend dem Wesen der Gebühr als einer Pauschale auf Grund einer Schätzung unter Berücksichtigung von Durchschnittssätzen für persönliche und sächliche Kosten. Dabei ist lediglich der auf die gebührenpflichtigen Amtshandlungen des Verwaltungszweigs entfallende Aufwand zu berücksichtigen. Die auf diese Weise berechneten allgemeinen Kosten des Verwaltungszweiges bilden für die Bestimmung der Gebührenhöhe eine Grenze. Das Aufkommen an Gebühren soll in dem betreffenden Verwaltungszweig diese Grenze — jedenfalls im Durchschnitt der Jahre — nicht übersteigen. Die Höhe der im Gebührentarif zu bestimmenden Gebühr wird im Einzelfall bestimmt nach dem Maß des allgemeinen Verwaltungsaufwandes in dem einzelnen Gebührenfall; sie kann jedoch auch nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bemessen werden.

c) Zuständigkeit für den Erlaß von Gebührenordnungen [§ 3 (3)]

Die Gebührenordnungen erläßt das Landesministerium. In Angelegenheiten, die eine gleichmäßige Regelung für alle Geschäftsbereiche nicht erfordern, erläßt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Gebührenordnung. Durch die Beteiligung des Finanzministers soll das finanzielle Interesse des Landes und die Gleichmäßigkeit in der Gebührenerhebung gewahrt bleiben.

### 5. Gebührenbefreiungen

Grundsätzlich müssen Gebührenbefreiungen vom Gesetzgeber zuerkannt werden. Sie werden nicht von der Verwaltungsbehörde gewährt, sondern von dieser nur festgestellt.

a) Gebührenbefreiungen nach dem Verwaltungskostengesetz

Nach § 2 (1) werden Gebühren nicht erhoben für Amtshandlungen

1. die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
2. zu denen eine Landesbehörde Anlaß gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
3. zu denen Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

Da nur die im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommenen Amtshandlungen kostenpflichtig sind, bleiben nach § 2 Abs. 1 die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommenen Amtshandlungen gebührenfrei.

Nach Abs. 2 werden die Gebührenbefreiungen des Abs. 1 nicht gewährt bei Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, weil, wie in der Begründung zum Gesetz zum Ausdruck kommt, Handlungen, wie sie von der Vermessungs- und Katasterverwaltung vorgenommen werden, von den Auftraggebern auch Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren übertragen werden können. Würden diese Handlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung von der Gebührenpflicht freigestellt, wenn sie im öffentlichen Interesse vorgenommen oder von Behörden veranlaßt werden, so könnte das dazu führen, daß derartige Aufträge von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auf die Vermessungs- und

Katasterverwaltung verlagert würden. Das wäre unerwünscht im Hinblick auf die dadurch entstehende Mehrarbeit mit der Folge stärkeren Personalbedarfs bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung und die dadurch hervorgerufene stärkere Belastung des Landeshaushalts einerseits, im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Interessen des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure andererseits.

b) Gebührenbefreiungen, die in Sondergesetzen oder auf Grund sondergesetzlicher Ermächtigung in Verordnungen enthalten sind.

Siehe hierzu die Bestimmungen über Kostenfreiheit bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung des RdErl. v. 20. September 1955 (Nds. MBl. S. 792).

Von den gesetzlichen Befreiungen seien erwähnt:

§ 29 des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) i. d. Fassg. v. 7. Juni 1923 (RGBl. I S. 364),

§ 7 d. Nieders. Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz v. 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. S. 179),

§§ 1, 34 und 35 des Reichsheimstättengesetzes v. 10. Mai 1920 i. d. F. v. 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291).

Beispiele für die Regelung in Verordnungen sind:

§§ 39 u. 172 der Ersten Wasserverbandverordnung v. 3. September 1937 (RGBl. I S. 933).

Gebührenbefreiung nach § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Nieders. Aufbaugesetz v. 26. Juni 1950 i. d. F. der Verordnung v. 30. September 1958 (Nds. GVBl. Sb. I S. 410), aufgehoben durch § 186 Absatz 1 Nr. 43 BBauG.

Hierzu war zu beachten der Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Mai 1955: „Nur die Geschäfte sind gebührenfrei, die den in den §§ 15 ff. Aufbaugesetz vorgesehenen Maßnahmen dienen" (Bodenordnung, d. h. also nicht die Herstellung von Planungsunterlagen).

§ 10 (4) der Verordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und über die Anlegung von Kaufpreissammlungen v. 29. Dezember 1960 (Nds. GVBl. S. 293): Gebühren werden nicht erhoben, wenn ein Gutachten überwiegend im öffentlichen Interesse erstattet wird. Das überwiegende öffentliche Interesse ist im Antrag auf Erstattung des Gutachtens darzulegen. In dem Erlaß vom 21. September 1962 ist darauf hingewiesen, daß die Erstattung des Gutachtens selbst überwiegend im öffentlichen Interesse liegen muß.

c) Amtshilfe

Im Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist vorgesehen, daß alle Behörden auf Ersuchen einander ergänzende Hilfe (Amtshilfe) leisten. Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. eine Behörde einer ihr gegenüber weisungsberechtigten Behörde Hilfe leistet,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, deren Durchführung der ersuchten Behörde auf Grund besonderer Rechtsvorschrift als eigene Aufgabe obliegt.

---

Literatur: Dr. Martin Dreher „Die Amtshilfe", Verlag Otto Schwartz & Co. Göttingen.

Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden nach dem Vermessungs- und Katastergesetz sind demnach nicht Amtshilfe; die Kosten sind daher zu erheben, obwohl die Amtshilfe grundsätzlich gebührenfrei zu leisten ist und der Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorsieht, Auslagen nur soweit zu erstatten, als sie im Einzelfall 50,— DM übersteigen.

**6. Auslagen**

a) Auslagen nach § 13

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

a) die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
b) die Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) die Zeugen- und Sachverständigengebühren,
e) die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
f) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
g) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge; dafür können durch Gebührenordnungen Pauschbeträge festgesetzt werden.

b) Trennung der Gebühren von den Auslagen

Eine Trennung der Gebühren von den Auslagen wird in der neuen Gebührenordnung erfolgen müssen; sie ist unerläßlich für die Abrechnung in den Fällen, in denen dem Antragsteller Gebührenbefreiung zusteht.

aa) bei Auszügen und Abzeichnungen

Die Trennung der Gebühren von den Auslagen ist geregelt in den Richtlinien zur Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung — RdErl. v. 5. Mai 1954 (Nds. MBl. S. 211) —, 2. Nachtrag vom 10. Dezember 1955 (Nds. MBl. S. 1067): Bei den Abschriften, Abzeichnungen usw. sind ein Drittel der Kosten bzw. des Staffelsatzes bzw. des Stundensatzes als Auslagen anzusehen; die Aufwendungen für die Vermessungsgehilfen und die Pauschalsätze für die Außentage sind — nach den Richtlinien — in voller Höhe Auslagen.

bb) Vermessungsgehilfenlöhne

Gerade hier wird die Trennung in der neuen Gebührenordnung sehr schwierig sein, weil das Urteil des OVG Münster v. 22. April 1959 unter Auslagen nur Schreibgebühren und sonstige Aufwendungen der Verwaltung versteht, die diese an Dritte erbracht hat, die außerhalb des Verwaltungsapparats der Behörde stehen. Zu diesen Vorwegleistungen der Behörde zählen aber — nach dem Urteil — nicht die mit eigenen Kräften der Behörde ausge-

führten Arbeiten, auch wenn diese Arbeitskräfte für einen besonderen Fall der Inanspruchnahme angestellt werden, um die Behördentätigkeit überhaupt ausführen zu können.

cc) Wertgutachten

§ 10 (5) der Verordnung v. 29. Dezember 1960 bezeichnet die Aufwendungen für die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen nach § 140 (1) BBauG. als Auslagen. Außerdem werden für Abschriften des Gutachtens Schreibgebühren, und zwar 0,60 DM je Seite, als Auslagen erhoben. Darüber hinaus können als Auslagen nur die Aufwendungen geltend gemacht werden, die im § 13 des Verwaltungskostengesetzes aufgeführt sind. Alle übrigen Aufwendungen werden durch die Gebühr abgegolten.

dd) bei Selbstentnahme durch die Gemeinden

Lassen Gemeinden Auszüge aus dem Katasternachweis durch Bedienstete entnehmen und sind die Voraussetzungen, daß es sich um eine sachverständige Kraft handelt und der Behörde selbst kein Aufwand erwächst, erfüllt, können Auslagen schon deshalb nicht angesetzt werden, weil eine Amtshandlung durch die Katasterbehörde nicht vorliegt.

c) Pauschalierung von Auslagen

aa) bei Schreibarbeiten

Eine Pauschalierung von Auslagen ist bei Schreibarbeiten möglich. Obwohl sie zumindest bei angenommenen Hilfskräften im Außendienst in der gleichen Weise zulässig sein müßte, bleibt es fraglich, ob sie sich mit dem Begriff der Auslage in Übereinstimmung bringen läßt.

bb) Kostensätze für Vermessungsgehilfen

In Anlehnung an § 9 (1) des Verwaltungskostengesetzes bestimmt § 1 Nr. 1a) der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung v. 21. November 1961 (Nds. GVBl. S. 327): „Ist für den Ansatz von Kosten durch das Kostenverzeichnis ein Rahmen bestimmt, so hat die Behörde bei Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen." Der RdErl. v. 4. Dezember 1961 (Nds. MBl. S. 1202) gibt an, in welcher Weise die Kosten für Vermessungsgehilfen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes zu ermitteln sind (Erfahrungssätze).

cc) sonstige Auslageposten

Bei den übrigen Aufwendungen, wie Reisekosten (Fahrtkosten) usw., ist eine Pauschalierung mit den vorstehend genannten, vom OVG Münster und anderen Gerichten entwickelten Grundsätzen vermutlich nicht vereinbar. Der Schwierigkeit, die Fahrtkosten je Kilometer gefahrenen Reiseweg nach den tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln und einheitliche Sätze zu erhalten, versucht der Erl. v. 9. Februar 1962 — I/4 (Verm) — 1652 A — 18 — mit dem Hinweis zu begegnen, den Kilometersatz, der bei der Benutzung der Bundesbahn zu entrichten wäre, anzusetzen.

d) § 13 Abs. (1) 2. Satz

Beim Verkehr der Behörden des Landes untereinander sowie zwischen den Landesbehörden und den Gebietskörperschaften im Land werden Auslagen nur erhoben,

soweit sie den Betrag von 20,— DM übersteigen. Die Regelung sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen.

aa) Nicht-Einziehung kleiner Beträge nach § 68 Abs. 2 RWB!

Nr. 68 Abs. (2) RWB schreibt vor: „Bei der Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Reichsbehörden nach der zwischen dem Reich und den Ländern getroffenen Vereinbarung (Anl. 4) zu verfahren." Die Anlage 4 wurde neu gefaßt und durch RdErl. des Nds. FinM. v. 30. Mai 1962 (Nds. MBl. S. 552) bekanntgegeben. Danach wird auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen von nicht mehr als 3,— DM im Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie im Verkehr der Landesbehörden verschiedener Länder untereinander verzichtet. Die Regelung wurde auch auf den Verkehr zwischen den Behörden des Landes Niedersachsen und den niedersächsischen Gemeinden (Gemeindeverbände) ausgedehnt. Ausgenommen bleiben u. a. Entgelte für topographische Karten.

bb) § 68 Abs. (1) RWB

„Die Reichsbehörden haben im Verkehr untereinander davon abzusehen, einzelne Beträge von nicht mehr als 10,— DM einzuziehen oder auszuzahlen . . .". Diese Vereinfachung war Vorbild für die Regelung im § 13 (1) 2. Satz des Verwaltungskostengesetzes. Allerdings ist der Gesetzgeber von der ursprünglichen Regelung abgewichen dadurch, daß er die Gebietskörperschaften einbezog, ferner den Betrag auf 20,— DM erhöhte und die Nichteinziehung auf Auslagen begrenzte, offenbar in der Annahme, daß die Landesbehörden und (u. a.) „in Ausübung öffentlicher Gewalt" andere Behörden im Lande nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 von Gebühren befreit sind.

**7. Billigkeitsmaßnahmen**

a) Im Einzelfall

§ 11 Abs. (2) 2. Satz entspricht im wesentlichen § 2 Abs. (2) der Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung v. 29. August 1958. Danach können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen, z. B. mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners, die Kosten ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden. Während jedoch nach der Verordnung über das Kostenwesen der Minister des Innern für die Ermäßigung bzw. Nichterhebung zuständig ist, kann nach § 11 Abs. (2) des Verwaltungskostengesetzes die Behörde die Kosten stunden, ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen, die für die Kostenfestsetzung zuständig ist, d. h. das Katasteramt. Es wird empfohlen, von dieser Bestimmung vorsichtig Gebrauch zu machen.

b) Ganzes oder teilweises Nichterheben der Gebühr allgemein für besondere Arten von Amtshandlungen

§ 11 Abs. (5), vergleichbar mit § 2 Abs. (1) der Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, bestimmt: „Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmen, daß für besondere Arten von Amtshandlungen eine Gebühr ganz oder teilweise nicht zu erheben ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig ist oder dem öffentlichen Interesse

widerspricht." Von dieser Ermächtigung wurde im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung bisher kaum Gebrauch gemacht.

Weiter sind im § 11 behandelt:

Erlaß der Kosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache durch die Behörde entstanden sind; die Stundung von Kosten; die Ermäßigung der Gebühr bis auf ein Viertel, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen wird, bevor sie beendet ist. Die Gebühr kann außer Ansatz bleiben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder auf unverschuldeter Unkenntnis beruht.

8. **Kosten der Rechtsbehelfe (§ 12)**

Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, hat der Kostenpflichtige die Gebühr für die angefochtene Entscheidung (ggf. ein Viertel) und dazu für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten.

9. **Andere Vorschriften**

Das Verwaltungskostengesetz enthält ferner Vorschriften über

Kostenschuldner,

Beteiligte bei der Kostenerhebung,

Entstehung der Kostenschuld,

Fälligkeit und Beitreibung.

Erwähnenswert ist § 7 (2): Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Entrichtung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Behandelt sind ferner Verjährung, Pauschgebühren u. a. Auf diese Regelungen wird hier nicht näher eingegangen.

10. **Zusammenfassung**

Seit dem Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes ist dieses von allen Stellen der Landesverwaltung, die Kosten erheben, anzuwenden. Die bei Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes bestehenden, auf Landesgesetz beruhenden Kostenordnungen, Gebührenordnungen und Tarife bleiben zunächst in Kraft. Die Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist daher weiterhin gültig.

Um dem Verwaltungskostengesetz Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, eine neue besondere Gebührenordnung [§ 3 Abs. (3) 2. Satz] herauszubringen. Sie wird gegenüber der bisherigen voraussichtlich folgende Änderungen aufweisen:

a) das Verwaltungskostengesetz ist die gesetzliche Grundlage und in vollem Umfang zu beachten;

b) Gebühren und Auslagen müssen getrennt aufgeführt werden, soweit überhaupt die Auslagen in die Gebührenordnung aufgenommen werden können;

c) die Kostensätze müssen der Entwicklung angepaßt werden, wobei wie bisher das Kostendeckungsprinzip anzuhalten ist;

d) die Pauschalierung von Auslagen ist nur in sehr begrenztem Umfange möglich.

Das Kostenwesen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure steht außerhalb des Verwaltungskostengesetzes. Es wird seine gesetzliche Grundlage voraussichtlich

in der neuen Berufsordnung finden, die als Gesetz ergehen soll. Die Gleichheit der Sätze der Kostenordnung der VuKV und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuere wird weiterhin angestrebt werden.

Was vom Verwaltungskostengesetz auch für die Vermessungs- und Katasterbehörden als Vorteil erwartet werden darf, ist die einwandfreie gesetzliche Grundlage, die Einheitlichkeit im Kostenwesen innerhalb der Landesverwaltung und eine bessere rechtliche Ausgestaltung des Kostenwesens.

Literatur:

Niedersächsischer Landtag — Vierte Wahlperiode — Landtagsdrucksache Nr. 222: Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) nebst Begründung; Gesetz v. 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43).

Professor Dr. Walter Jellinek: „Verwaltungsrecht", Dritte Auflage, 1948, S. 387 u. ff.

Dietrich Ehle: Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Kostendeckungsprinzips im Gebührenrecht; Die öffentliche Verwaltung, Jahrgang 1962, Heft 2, Seite 45.

Urteil des OVG Münster vom 22. April 1959 — III A 364/53 —, veröffentlicht z. B. im Handbuch des Grundstücks- und Baurechts, Lieferung Nr. 135, September 1959.

# Gedanken zum Verfahren bei der Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. E. Haupt, Katasteramt Lüneburg

## 1. Einleitung

Nachdem das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 (Nds. GVBl. S. 159) bereits über ein Jahr in Kraft ist, erscheint es wertvoll, den von Elstner (1) begonnenen Erfahrungsaustausch fortzusetzen.

Die materiellen Grundlagen und formellen Vorschriften hat Roesler (2, 3) bereits eingehend in dieser Zeitschrift behandelt. Die folgenden Ausführungen befassen sich vor allem mit dem Bearbeitungsverfahren, wobei auch einige Gedanken zu den Formularentwürfen von Roesler (3) geäußert werden.

## 2. Verfahren bei der Bearbeitung von Unschädlichkeitszeugnissen

Da die Bearbeitung eines Unschädlichkeitszeugnisses (im folgenden kurz U. Z. genannt) sich erfahrungsgemäß 6 bis 8 Wochen hinzieht — allein 4 Wochen entfallen auf Einspruchsfristen — laufen gewöhnlich mehrere Anträge gleichzeitig in den verschiedenen Stadien ab. Beim Katasteramt Lüneburg traten besonders extreme Verhältnisse dadurch auf, daß im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elbstaustufe Geesthacht zeitweilig über 20 Anträge auf Erteilung von U. Z. gleichzeitig liefen.

Um die Übersicht zu behalten, wurde deshalb ein Laufzettel für jedes U. Z. eingeführt. Er dient einmal als Kontrolle für alle Postab- und -eingänge sowie der

Wahrung der Fristen, zum anderen ermöglicht er die rationelle Aufteilung der Bearbeitung nach der Fließbandmethode.

Bei der großen Verantwortung, die mit den U. Z. dem Katasteramt übertragen worden ist, halte ich es für notwendig, daß die Entscheidung, ob ein U. Z. zu erteilen ist, von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes gefällt wird — ebenso wie die Entlassung aus der Pfandhaft vor einem Notar zu Protokoll zu geben ist. Hingegen lassen sich die Folgearbeiten je nach Schwierigkeitsgrad auf Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes und Kanzleikräfte verlagern.

Der Laufzettel (s. Muster nächste Seite) gliedert sich in folgende Abschnitte:

I. Unterlagen

Nach Eingang des Antrages prüft die Kanzlei, ob die benötigten Unterlagen vollständig sind, ggf. fordert sie fehlende Teile sofort an (z. B. Grundbuchauszüge). Um die Bearbeitung nicht unnötig zu verzögern, haben wir mit den Notaren von Lüneburg vereinbart, daß sie mit dem Antrag einen vollständigen Grundbuchauszug sowie sonstige Unterlagen einreichen. Die Datumsangabe im Laufzettel wird daher nur bei auswärtigen Notaren gebraucht.

Eine weitere Verzögerung trat manchmal dadurch ein, daß ältere Grundbuchauszüge eingereicht und anfänglich die neuesten nachgefordert wurden. Durch Einzelaufschlüsselung der Rechte und Lasten im U. Z. erübrigen sich derartige Nachforderungen jetzt (vergl. 22). Sonstige Unterlagen sind z. B. Belege über bereits protokollierte Pfandentlassungen der Notare bzw. Schriftwechsel hierüber. In der ersten Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß die Berechtigten beim Notar Bedenken gegen die Pfandentlassung angemeldet hatten, ohne daß wir etwas davon wußten. Bei der Anhörung gem. § 7 des Gesetzes bekamen wir dann ziemlich entrüstete Antworten, etwa mit dem Tenor: „Wir haben doch schon einmal abgelehnt, was wollen Sie denn nun noch?"

II. Grundstücksangaben

In den Anträgen und Kaufverträgen ist das Trennstück oft nur vorläufig angegeben, z. B. Trennstück aus Flurstück Nr. . . . und Lagebeschreibung. Inzwischen ist gewöhnlich die Vermessung durchgeführt und eine neue Flurstücksnummer vergeben worden. Entsprechendes gilt für unrichtige Flurbezeichnungen, Flächenangaben usw. Der Vergleich mit den Katasterangaben wird bei mir von einem Beamten des gehobenen Dienstes ausgeführt, der auch die Prüfung bescheinigt.

III. Entscheidung über die Erteilung des U. Z.

Nachdem alle Unterlagen und Angaben vollständig sind, entscheidet der Amtsleiter, ob ein U. Z. erteilt werden soll oder nicht. Hierbei sind nach meinen Erfahrungen folgende Überlegungen anzustellen:

a) Sind wir zuständig, d. h. es ist zu klären, ob das Trennstück (Grundstück) nicht im Gebiet eines Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahrens liegt?

b) Sind die drei Voraussetzungen des § 2, und zwar alle drei gleichzeitig, erfüllt?

c) Von welchen eingetragenen Rechten und Belastungen wird das Trennstück (Grundstück) betroffen? Es kommt oft vor, daß einzelne Rechte in Abt. II nur auf bestimmten Grundstücksteilen ruhen.

# Unschädlichkeitszeugnis

Nr.: .....

**I. Unterlagen**

Antrag, Kaufvertrag. vollst. Grundbuchauszug angef.: ..... eingegangen: .....

Sonstige Unterlagen: .....

**II. Grundstücksangaben** (Vergleich mit Katasternachweis)

1. Trennstück Gemarkung: ..... 2. Gesamteigentum Eigentümer: .....

Flur ..... Flurst. ..... Fläche: ..... Grdb. Bd./Bl. ..... Fläche: .....

Bemerkungen: ..... geprüft: .....

**III. Voraussetzungen für Erteilung** des Unschädlichkeitszeugnisses sind erfüllt: ja/nein .....

Reg. Verm. Rat

**IV. Kanzleiangaben**

| Grundbuch Abt. | Grundbuch Nr. | Name des Berechtigten | Befragung der Berechtigten: Muster | Befragung der Berechtigten: abges. am: (Beleg-Nr.) | Befragung der Berechtigten: Frist Antwort (Beleg-Nr.) | Unschädlichkeitszeugnis am: Abschrift abges. am: (Beleg-Nr.) | Unschädlichkeitszeugnis am: Zustellung Frist zugest. am: | Beleg-Nr. | Gerichts-Entscheidung ab: / an: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

**V.** Rechtskräftiges Unschädlichkeitszeugnis erteilt am: .....

Beleg-Nr.: .....

.....

Regierungsvermessungsrat

d) Sind die betroffenen Rechte eindeutig umschrieben? Speziell der Umfang persönlich beschränkter Dienstbarkeiten ist oft aus dem Grundbuch nicht ersichtlich.

Die Entscheidung wird im Laufzettel, ggf. mit kurzer Angabe des Ablehnungsgrundes, vermerkt.

IV. Kanzleiangaben

Diese Rubrik war der eigentliche Anlaß für den Entwurf des Laufzettels. Die Überwachung des gesamten Verfahrensablaufes hatte ursprünglich bei mir ein Beamter des gehobenen Dienstes. Er war dadurch aber zu stark belastet, deshalb wurden diese Arbeiten weitgehend auf die Kanzlei verlagert.

In die ersten Spalten trägt der Beamte alle gültigen Rechte und Belastungen ein, vermerkt dazu die Nr. des Befragungsmusters und kennzeichnet nichtbetroffene Lasten.

Dadurch wird dem Amtsleiter das zeitraubende Suchen in den Grundbuchauszügen erspart. Die übrigen Spalten füllt die Kanzlei aus. Sie trägt alle Absendungen und Eingänge mit Beleg-Nr. und Fristen ein und ordnet den Schriftverkehr entsprechend.

Im folgenden soll auf einzelne Punkte des Abschnittes IV. näher eingegangen werden.

21. Befragung der Berechtigten gem. § 7 (1)

Wie aus dem Gesetzestext und den Beratungen hierzu im Landtag hervorgeht, sind die Berechtigten grundsätzlich zu hören. Die Ausnahmebestimmung „es sei denn . . ." ist sehr eng auszulegen. Sie bezweckt lediglich, daß in besonderen Fällen der Sinn des Gesetzes nicht ins Gegenteil verkehrt wird.

Diese Vorschrift entspricht durchaus den praktischen Gegebenheiten. Einmal aus psychologischen Gründen: die Beteiligten haben sonst nur zu leicht das Gefühl, daß sie von der Behörde „überfahren" werden sollen; zum anderen aus praktischen Überlegungen, um Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Möglichkeit von vornherein abzufangen und damit Zeit, Nerven und Belastungen der Gerichte zu ersparen. Es ist bei mir mehrfach vorgekommen, daß Berechtigte nur aus Unkenntnis oder Mißtrauen die Pfandentlassung verweigerten, und daß diese Hinderungsgründe bei der Anhörung bzw. anschließenden Besprechung ausgeräumt werden konnten. Welch sinnloser Aufwand wäre entstanden, wenn diese Verhandlungen vor Gericht ausgetragen worden wären.

Weiterhin können bei der Anhörung dem Katasteramt Zusammenhänge und Besonderheiten zur Kenntnis gelangen, die aus den Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich sind, z. B. bei Abbau- und Leitungsrechten. Speziell bei Leitungsrechten (Hochspannungsleitungen) muß die Möglichkeit in Rechnung gestellt werden, daß das Recht auf Grund neuerer Planungen künftig anders genutzt werden soll, als derzeit aus den Katasterkarten hervorgeht. Ich darf hier auf das Beispiel der Norddeutschen Kraftwerke A.-G. und der Preußag bei Elstner (1) hinweisen. Für die Befragung hat Roesler (3) S. 80 den Vordruck 3 entworfen. Veranlaßt durch verschiedene Rückfragen von Berechtigten haben wir einige Teile darin etwas abgeändert, die ich zur Diskussion stellen möchte.

Nach „ . . . zum Zwecke der Eigentumsübertragung beantragt" haben wir den ursprünglich bei Roesler — vergl. Amtsleitertagung Bad Sachsa 1961 — vorgesehenen Satz: „Nach Feststellung des Katasteramtes ist die lastenfreie Abtrennung

für d . . . Berechtigten unschädlich" beibehalten. Er ist für den Nachsatz beim Tausch nötig, aber auch sonst zweckmäßig. Bei einer Besprechung nach der schriftlichen Anhörung sagte mir einmal ein Landwirt: „Ja, wenn Sie mir gleich geschrieben hätten, daß das Katasteramt die Sache für richtig hält, dann hätte ich auch nicht vorsichtshalber Bedenken angemeldet."

Den folgenden Absatz haben wir durch den Nachsatz ergänzt: „Wenn Bedenken bestehen, bitte ich die Gründe hierfür kurz anzugeben." Es ist bei uns vorgekommen, daß die Antwort lautete: „Ich habe Bedenken." Das Katasteramt mußte dann weitere Rückfragen halten, die die Bearbeitung verzögerten.

Als Termin für die Antwort gelten im Normalfall 14 Tage. Bei größeren Betrieben oder Verwaltungen, bei denen damit zu rechnen ist, daß durch den Geschäftsgang einige Zeit verlorengeht, reicht diese kurze Frist nicht aus. Um berechtigte Monierungen zu vermeiden, ist es geboten, in solchen Fällen einheitlich eine Vierwochenfrist zu setzen.

U. a. ist es bei mir vorgekommen, daß eine Anfrage an den im Grundbuch eingetragenen Gläubiger zweimal mit Zwischenbescheid zuständigkeitshalber an andere Stellen weitergeleitet wurde.

Neben dem Vordruck 3 — bei uns Muster 1 genannt —, der für Anfragen an Kreditinstitute, Behörden usw. Verwendung findet, haben wir ein Muster 2 an Privatpersonen als Berechtigte oder Gläubiger eingeführt. Es enthält einen weiteren Absatz: „Zur Erläuterung darf ich darauf hinweisen, daß die Belastung . . . auf dem Restgrundstück Flur. . . , Flurstück. . . , Größe. . .ha, weiterhin in vollem Umfange bestehen bleibt. Das Unschädlichkeitszeugnis des Katasteramtes besagt lediglich, daß das o. a. Flurstück lastenfrei abgeschrieben werden kann."

Dieser Absatz soll der Aufklärung von Privatpersonen dienen, die mit derartigen Rechtsgeschäften bislang wenig zu tun hatten. Wie mehrere Rückfragen gezeigt haben, befürchten speziell ältere Leute — insbesondere Altenteiler —, daß ihr Recht an dem Grundstück durch das U. Z. generell aufgehoben werden soll.

Die Anfragen werden mit einfachem Brief abgesandt; Datum und Beleg-Nr. der Durchschriften sowie Einspruchstermin trägt die Kanzlei im Laufzettel ein.

Die Spalte Antwort ist für positive wie negative Antworten vorgesehen. Tatsächlich gehen viele positive Antworten („keine Bedenken") ein. Bei ablehnenden Antworten wird der Berechtigte vorgeladen oder gelegentlich einer Messung aufgesucht und der Sachverhalt eingehend besprochen. Dabei hat sich in der Regel gezeigt, daß die Bedenken vornehmlich auf Unkenntnis der Zusammenhänge oder auf Mißtrauen beruhen. (Der Notar wird nur zu oft als Partei angesehen.)

Bei offensichtlich unsachlichen Gründen (persönliche Feindschaft usw., die anscheinend bei Altenteilern nicht selten ist) wird das U. Z. erteilt.

22. Ausfertigung des U. Z. gem. § 7 (2)

Der Vordruck 1 Roesler (3) ist gut geeignet. Die freigelassenen Zeilen sind für Sonderfälle sehr zweckmäßig, z. B. bei Tausch für den Zusatz (3) S. 75; oder den Vermerk: „Das zu übertragende Flurstück wird von den in Abt. . . . Nr. . . . eingetragenen Rechten nicht betroffen."

Wichtig ist nach meiner Erfahrung, daß im einzelnen aufgezählt wird, auf welche Belastungen sich das U. Z. bezieht bzw. nicht bezieht. Es ist vorgekommen, daß

während des Verfahrensablaufes eine neue beträchtliche Belastung aufgenommen wurde. Bei Globalangabe, z. B. „eingetragen in Abt. II und III" hätte das zu Schwierigkeiten führen können. Die Aufzählung hat den weiteren Vorteil, daß auch ältere Grundbuchauszüge unbedenklich verwendet werden können. Bei gezielten Anträgen (nur für bestimmte Rechte oder Belastungen) ist die Einzelangabe sowieso nötig.

Eine Abschrift des U. Z. ist den Berechtigten zuzustellen. Schwierigkeiten sind hierbei in drei Fällen aufgetreten:

a) Berechtigter unbekannt verzogen; b) Berechtigter verstorben, Erben nicht zu ermitteln; c) Berechtigter wohnt in der SBZ, Pfleger verstorben.

Zu dem Verfahren in diesen Fällen sei auf Elstner (1) verwiesen. Anstelle der zweimaligen Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung halte ich jedoch den Aushang in der betreffenden Gemeinde bzw. im Grundbuchamt für wirksamer.

In den Laufzettel werden die Daten der einzelnen Zustellungsurkunden eingetragen und der Fristablauf im eingerahmten Kästchen kenntlich gemacht. Diese Überwachung ist sorgfältig zu führen, da sonst die Rechtsmittelfristen nicht anlaufen. In einem Falle sind bei mir zwei Abschriften verschiedener U. Z. an e i n Kreditinstitut mit e i n e r Postzustellung abgesandt worden (vor Einführung des Laufzettels). Es hat viel Mühe bereitet, den Zusammenhang nachträglich zu rekonstruieren. Zum weiteren Ablauf des Verfahrens ist nichts Wesentliches mehr zu sagen.

### 3. Vereinfachung des Verfahrens

Abschließend seien noch einige Gedanken über die Frage angeführt, wie das etwas umständliche und langwierige Verfahren abgekürzt werden kann. Da man aus den Sünden anderer immer am besten lernen kann, will ich hier bekennen, daß ich anfänglich versucht habe, in meinem Amtsbezirk einzelne Verfahrensgänge zu vereinfachen, und zwar:

a) bei besonders geringem Umfang und Wert des Trennstücks keine Zustellung der U. Z.-Abschrift, sondern Absendung mit einfachem Brief; diese Vereinfachung sollte vor allem dann angewendet werden, wenn die Portokosten höher gewesen wären als der Wert des Trennstücks.

b) Verzicht auf die Befragung bei Straßen- und Wasserlaufabsplissen.

Nun, ich habe mich sehr schnell überzeugen lassen, daß diese Vereinfachungen dem Gesetz widersprechen und damit die Rechtsgültigkeit des U. Z. in Frage stellen. Eindeutige Gesetzesvorschriften lassen keinen Raum für noch so gut gemeinte Variationen.

Folgende Grenzfälle möchte ich jedoch zur Debatte stellen:

1. Ein Kreditinstitut wird gehört und antwortet schriftlich, daß es mit der Erteilung des U. Z. einverstanden ist. Anschließend wird ihm die Abschrift des U. Z. zugestellt und es antwortet erneut, etwas indigniert: „Wie wir Ihnen schon einmal mitgeteilt haben, sind wir mit der Erteilung des U. Z. einverstanden!" Zwischen den Zeilen kann man dabei recht deutlich lesen: „Was soll denn dieser Überbürokratismus?" Es wäre zu überlegen, ob das erste Einverständnis nicht als Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels gewertet werden kann und damit die im Gesetz vorgeschriebene Zustellung sich erübrigt.

2. Ist die im Gesetz vorgeschriebene doppelte Zustellung an den Antragsteller unbedingt nötig? Würde es nicht ausreichen, ihm nur das mit Rechtskraftbescheinigung versehene U. Z. zuzustellen, falls eine derartige Bescheinigung überhaupt nötig ist.

3. Muß das Katasteramt die Rechtskraft bescheinigen? Im § 4 (1) des Gesetzes heißt es, daß die Feststellung der Unschädlichkeit erst wirksam wird, wenn sie unanfechtbar geworden ist. Dem Willen des Gesetzgebers ist demnach entsprochen, wenn das Katasteramt die Unschädlichkeit feststellt und diese Entscheidung dem Grundbuchamt mitteilt.

Das Grundbuchamt hat dann nach Ablauf der Frist zu prüfen, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Wenn kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt, ist die Feststellung der Unschädlichkeit kraft Gesetzes unanfechtbar geworden.

Die Anfrage des Katasteramtes, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, und eine besondere Rechtskraftbescheinigung verzögern lediglich den Verfahrensablauf und widersprechen damit nach meinem Dafürhalten geradezu dem Sinn des Gesetzes.

Abschließend läßt sich generell konstatieren, daß bei den eingehenden Gesetzesvorschriften für eine Vereinfachung im Verfahrensablauf wenig Raum bleibt. Eine wirksame Rationalisierung vermag ich daher nur in einer zweckentsprechenden Aufgliederung der einzelnen Arbeitsstadien und einer Bearbeitung nach dem Fließbandprinzip zu sehen.

Literatur

(1) Elstner: Erfahrungen mit dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse. Nachr. d. Nds. VuKV. 1962, S. 140.

(2) Roesler: Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961. Nachr. d. Nds. VuKV. 1962, S. 65.

(3) Roesler: Das formelle Verfahren der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses. Nachr. d. Nds. VuKV. 1962, S. 75.

# Zehn Jahre Photogrammetrie in der niedersächsischen Landesvermessung

Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. G. Hake,
Nds. LVwA — Landesvermessung —, Hannover

Am 2. April 1953 wurde im damaligen Niedersächsischen Landesvermessungsamt die Aufstellung und Justierung eines photogrammetrischen Auswertegerätes vom Typ Stereoplanigraph C 5 abgeschlossen. Gleichzeitig lief bereits der erste eigene Bildflugauftrag „Hils", durch den für 81 Blätter 1 : 5000 (324 qkm) Luftbildmaterial zur Stereokartierung beschafft werden sollte. Diese Luftbildaufnahmen entstanden am 11. April 1953.

Das war der Start zu einer eigenen intensiven Tätigkeit in der Luftbildauswertung, die seitdem bis zum heutigen Tage ununterbrochen in immer stärkerem Maße ausgeübt wird. Der Stereoplanigraph C 5 war übrigens das erste Großgerät, das

nach dem Kriege bei einem deutschen Landesvermessungsamt aufgestellt wurde, und das Niedersächsische Landesvermessungsamt konnte damit auch wieder die Fäden knüpfen zu den Luftbildmessungen, die bereits vor und in der Kriegszeit bei der Hauptvermessungsabteilung VII in Hannover stattgefunden hatten. Nach der Justierung des Gerätes wurde ab 7. April 1953 als erstes Blatt aus dem Kartenwerk 1 : 5000 das Blatt

3922/29 Frenke

(Katasteramtsbezirk Hameln) nach Luftbildern aus dem Kriege bearbeitet. Es folgten weitere Auswertungen mit dem gleichen Luftbildmaterial sowie Stereokartierungen 1 : 2000 aus dem Bereich des Bildfluges „Vogelsberg" des Hessischen Landesvermessungsamtes. Am 11. September 1953 begannen dann schließlich die umfangreichen Arbeiten der Luftbildtriangulation und Auswertung 1 : 5000 zum Bildflug Hils.

Der Beginn der photogrammetrischen Tätigkeiten vollzog sich noch in den Räumen der Seilerstraße 10, dem damaligen Sitz der Topographischen Abteilung. Im Juli 1954 fand dann der Umzug in die Räume des Neubaus der Landesvermessung am Warmbüchenkamp 2 statt.

Die Tatsache, daß nunmehr 10 Jahre seit jenem neuen Start in die Luftbildmessung vergangen sind, dürfte genug Anlaß sein, sich einmal auf das zu besinnen, was bisher geschehen ist, und gleichzeitig zu verfolgen, welche Fortschritte gerade in diesem Bereich zu verzeichnen sind.

Die wachsende Bedeutung der Luftbildmessung innerhalb der gesamten Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Niedersachsen spiegelt sich dabei am augenfälligsten in der personellen Besetzung, der instrumentellen Ausrüstung und dem Arbeitsumfang des photogrammetrischen Ressorts der Landesvermessung wider. Während die Gruppe Photogrammetrie zu Beginn der Arbeiten mit 5 Personen besetzt war, sind im heutigen Sachdezernat 14 Personen tätig. Neben den Stereoplanigraph C 5 trat im Dezember 1957 ein Entzerrungsgerät vom Typ SEG V, und im September 1961 kam ein weiterer Stereoplanigraph vom Typ C 8 hinzu. Daneben wurde auch kleineres Gerät (z. B. Kopiergeräte, Stereoskope, Leuchtkasten, Markiergerät, Dachlot usw.) beschafft.

Der Arbeitsumfang läßt sich am besten durch einige Zahlen veranschaulichen. Dabei ist zu bedenken, daß Luftbildmessungen in der Regel nur Arbeitsabschnitte im gesamten Ablauf der Herstellung oder Fortführung von Karten sind. Dadurch kommen auch andere Stellen (Katasterämter, verm.- u. kat.-technische Dezernate der Mittelinstanz, Dezernate der Abteilung Landesvermessung), die an einem solchen Arbeitsablauf von der Paßpunktbestimmung bis zur Zeichnung des Kartenoriginals beteiligt sind, mit photogrammetrischen Arbeiten in Berührung. Das Ausmaß dieser Tätigkeiten läßt sich jedoch durch Zahlen nur schwer erfassen. Auch ist der Hinweis wichtig, daß durch die Luftbildlenkung nach dem Runderlaß des Nieders. Ministers des Innern vom 14. Oktober 1953 noch zahlreiche Arbeiten anfallen, die über die eigentliche Luftbildmessung (mit ihren Vor- und Nacharbeiten) weit hinausgehen. Dazu gehören unter anderem die Erfassung und Koordinierung der Bildflugwünsche anderer Interessenten und der alljährliche Nachweis der durchgeführten Bildflüge in Form einer Übersicht 1 : 500 000 nebst Verzeichnis. Für viele Interessenten werden auch die Aufträge selbst erteilt, besonders dann, wenn sich benachbarte Vorhaben zu einem einzigen Bildflugauftrag verschmelzen lassen.

Die nachfolgende Tabelle (Abb. 1) gibt einen Überblick über die Land- und Wasserflächen, die in Niedersachsen nach dem Kriege durch Luftbildaufnahmen erfaßt wurden. Dieser Nachweis umfaßt allerdings nur die mit Meßkammern durchgeführten Senkrecht- bzw. Konvergentaufnahmen ziviler Auftraggeber.

| Jahr | Fläche in qkm | | |
|---|---|---|---|
| | eigene Aufträge | fremde Aufträge | insgesamt |
| 1951 | — | 884 | 884 |
| 1952 | — | 580 | 580 |
| 1953 | 324 | 1460 | 1784 |
| 1954 | 1 | 707 | 708 |
| 1955 | 84 | 1512 | 1596 |
| 1956 | 1916 | 2122 | 4038 |
| 1957 | 1193 | 5604 | 6797 |
| 1958 | 1636 | 1236 | 2872 |
| 1959 | 1010 | 1614 | 2624 |
| 1960 | 2039 | 1045 | 3084 |
| 1961 | 2366 | 2807 | 5173 |
| 1962 | 4618 | 1445 | 6063 |
| bisher insgesamt | 15187 | 21016 | 36203 |

Abb. 1
Beflogene Flächen in Niedersachsen

Die am Schluß der Tabelle angegebene Flächensumme könnte nun zu der Annahme verleiten, daß bei einer Flächengröße von 47 382 qkm für das Land Niedersachsen bereits 77% der Landesfläche beflogen seien. Dies ist jedoch nicht der Fall, da auch große Wasserflächen (vor allem Wattgebiete) überflogen wurden und ferner manche Bildflüge sich gegenseitig ganz oder teilweise überdecken. Der Anteil der tatsächlich überflogenen Landesfläche beträgt daher erst rund 55%.

Die klar erkennbare Zunahme der Luftbildaufnahmen von Jahr zu Jahr hat selbstverständlich auch ein Anwachsen aller damit verbundenen reproduktionstechnischen Arbeiten zur Folge. In zahlreichen Fällen ist dieses Anwachsen nicht nur eine lineare Funktion der Flächengröße, sondern von ausgesprochen progressiver Tendenz, eine Feststellung, die sich dadurch erklären läßt, daß innerhalb eines Gebietes immer mehr Interessenten Luftbilder benutzen und der einzelne Interessent das Luftbildmaterial in stärker differenziertem Maße (z. B. als Kontaktkopie, Entzerrung, Luftbildplan usw.) verwendet. Die nachstehende Tabelle (Abb. 2) zeigt dazu, in welchem Maße die entsprechenden Reproarbeiten allein bei der Landesvermessung zugenommen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach durchgeführtem Bildflug durch den Auftragnehmer, d. h. durch die Bildflugfirma, in den meisten Fällen schon ein ganzer Satz Luftbildabzüge geliefert wird.

Man kann übrigens diesen Zahlen entnehmen, daß nach wie vor der größere Teil aller Bildflüge dazu dient, Bilder zu gewinnen, die

a) die außerordentlich ergiebige „Betrachtung von oben" gestatten und denen

b) nach Bedarf im Wege der Einbildmessung (über eine Entzerrung) auch geometrische Daten entnommen werden können.

Die genauere Zweibildmessung, bei der bereits im Auswertegerät die Abstraktion vom Bild zur Karte erfolgt, wird dagegen nur beim kleineren Teil der Bildflüge angewandt. Dieser im Vergleich zur gesamten Aufnahmefläche relativ beschränkte Umfang der Zweibildmessung (Stereokartierung) ist allerdings auch bedingt durch die Kapazität der vorhandenen Auswertegeräte sowie durch das Maß der notwendigen örtlichen und häuslichen Vor- und Nacharbeiten dazu. Bei dem ständig wachsenden Kartenbedarf ist es daher auch zu verstehen, daß der Wunsch nach Stereokartierungen in den Maßstäben 1 : 1000 bis 1 : 5000 durch die eigenen Auswertemöglichkeiten nicht mehr ausreichend zu erfüllen ist.

| Jahr | Umfang der Reproarbeiten (Stückzahl) | |
|---|---|---|
| | Kontaktkopien vom Originalfilm auf Papier, Glas oder Film im Bildmaßstab | Entzerrungen bzw. Vergrößerungen auf Papier in den Maßstäben 1 : 1000 bis 1 : 25 000 |
| 1953 | 512 | — |
| 1954 | 1236 | 34 |
| 1955 | 737 | 96 |
| 1956 | 2413 | 240 |
| 1957 | 4461 | 235 |
| 1958 | 2969 | 288 |
| 1959 | 2383 | 1495 |
| 1960 | 2158 | 896 |
| 1961 | 3179 | 1508 |
| 1962 | 4159 | 2532 |
| bisher insgesamt | 24207 | 7324 |

Abb. 2
Herstellung von Luftbildmaterial bei der Landesvermessung

Immerhin hat die Auswertetätigkeit der vergangenen zehn Jahre bei annähernd gleichbleibender Jahresleistung die Bearbeitung von rund 450 Blättern der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 ermöglicht. Mit diesen Arbeiten war der Stereoplanigraph C 5 zu rund 80% belastet; die restlichen 20% fallen überwiegend auf Luftbildtriangulationen, mit deren Hilfe die örtlichen Paßpunktbestimmungen ganz wesentlich eingeschränkt werden konnten. In 117 Triangulationsstreifen mit rund 1000 Modellen wurden auf diese Weise die photogrammetrischen Paßpunkte durch eine häusliche Vermessung bestimmt.

Aus bereits durchgeführten Bildflügen müssen noch 90 Blätter 1 : 5000 bearbeitet werden und darüber hinaus liegen bei den zum Frühjahr 1963 vorgesehenen Bildflügen bereits Auswertewünsche für rund 70 Blätter 1 : 5000 vor.

Zieht man nun aus der letzten Spalte in Abb. 2 die Entzerrungen heraus, die für die Herstellung oder Fortführung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 gefertigt wurden, so ergibt sich eine Gesamtzahl von rund 1280 Blättern, bei denen die Einbildmessung angewandt wurde. Zusammen mit den 450 durch Zweibildmessung hergestellten Blättern erhält man damit insgesamt 1730 Blätter (= 14% des Kartenwerks 1 : 5000 in Niedersachsen), zu deren Bearbeitung bisher die Luftbildmessung eingesetzt wurde.

Der seit über einem Jahr im Einsatz stehende Stereoplanigraph C 8 ist bisher überwiegend in der Herstellung von Flurrahmenkarten 1 : 1000 und 1 : 2000 eingesetzt worden. Die durch graphische und numerische Auswertung bearbeitete Gesamtfläche beträgt zur Zeit rund 35 qkm; für weitere 35 qkm liegt das Material bereits auswertereif vor.

Es liegt auf der Hand, daß ein so stark technisierter Zweig wie die Luftbildmessung sich ständig den Fortschritten auf allen Gebieten der Technik anzupassen hat. Der Einsatz der Photogrammetrie kann sich daher nicht in streng reglementierten Formen vollziehen; es muß vielmehr ein Spielraum verbleiben, der es gestattet, die Verfahrenstechnik laufend zu verbessern und den Anwendungsbereich weiter auszudehnen. Unter diesem Blickwinkel sind daher auch die Versuche zu sehen, die für sich oder im Zuge der praktischen Arbeiten angestellt werden. Hierzu gehören unter anderem

1. die Untersuchungen über eine punktweise Höhenauswertung und ihre weitere Bearbeitung im Flachland (z. B. im Bereich des Küstenplans);
2. besondere Fragen der numerischen Auswertung einschließlich des Einsatzes programmgesteuerter Rechenanlagen zu Modelltransformationen und Luftbildtriangulationen;
3. die geschlossene Fortführung von Top. Karten 1 : 25 000 über Einzelentzerrungen 1 : 5000, mit deren Hilfe zunächst die Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 fortzuführen sind;
4. die Fortführung des Liegenschaftskatasters

   a) im Bereich veränderter Wasserläufe durch Einbildmessung (ohne Kartenerneuerung),

   b) im Bereich einer neuen Autobahn durch Zweibildmessung bei gleichzeitiger Kartenerneuerung;
5. die Beteiligung an speziellen Versuchsarbeiten im Rahmen der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie.

Neben solchen Versuchsarbeiten, die in erster Linie der Lösung technischer Einzelfragen dienen sollen, sieht die Landesvermessung eine bedeutungsvolle Aufgabe auch darin, das Verständnis für den Einsatz und die Technik der Luftbildmessung bei allen Stellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung weiter zu fördern. Denn für eine breite Anwendung dieses modernen Meßverfahrens reicht eine kleine Gruppe von Fachleuten — auch wenn sie noch so gut instrumentell ausgerüstet ist — nicht aus. Neben solchen Spezialisten muß auch der große Kreis derjenigen stehen, die in der Luftbildmessung mit den Arbeitsabschnitten vertraut sind, bei denen man ohne teure und komplizierte Geräte auskommt.

Daß in dieser Hinsicht sich inzwischen aus kleinen Ansätzen ein breites Interesse entwickelt hat, kann mit Genugtuung vermerkt werden. Es findet seinen sichtbaren Ausdruck in dem Umfang, in dem heute bereits die Landesvermessung in Angelegenheiten der Photogrammetrie mit den Katasterämtern zusammenarbeitet. So sind z. B. allein seit dem 1. Januar 1962 in Niedersachsen 23 Katasterämter bei örtlichen Vorarbeiten (Signalisierung, Paßpunktbestimmung, Identifizierung) zu Zweibildauswertungen tätig gewesen. Auch innerhalb der Abteilung Landesvermessung besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Dezernat Trigonometrie in Angelegenheiten der Automation und der Lage- und Höhenfestpunkte, mit dem

Dezernat Neuvermessung bei katasterphotogrammetrischen Arbeiten und mit dem Dezernat Kartographie beim Druck der Bildflugnachweise. Schließlich sind auch noch die zahlreichen Kontakte mit staatlichen und kommunalen Dienststellen der verschiedensten Fachverwaltungen zu erwähnen.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch geboten, einmal den Blick über den behördlichen Sektor hinaus auf diejenigen privaten Institutionen zu richten, die gleichfalls am Erfolg der Luftbildmessung mitwirken. Es sind dies die Firmen, die als Bildflugunternehmen die einzelnen Aufträge zur Befliegung ausführen. Dazu stehen ihnen geschulte Kräfte sowie leistungsfähige Flugzeuge, Aufnahmekammern, Reproeinrichtungen und Auswertegeräte zur Verfügung. Die sachgemäße Durchführung der Aufträge erfordert gerade im Hinblick auf die nicht immer leichten technischen und zeitlichen Bedingungen eine enge Zusammenarbeit, die bisher immer harmonisch und fruchtbar verlaufen ist. Die größten Sorgen im Abschnitt „Luftbildaufnahme" sind daher nach wie vor auf das Eintreffen und Ausnutzen günstiger Wetterlagen gerichtet, ein Umstand, der um so größeres Gewicht bekommt, je mehr Bildflüge von Jahr zu Jahr im zeitigen Frühjahr durchzuführen sind.

So liefert gerade die Photogrammetrie prägnante Beispiele für Sachverhalte, die man heute gern mit Schlagworten wie „Teamwork", „Koordinierung", „Automation" und „Rationalisierung" kennzeichnet. Wenn sich dabei jeder — auch der Photogrammeter — selbstkritisch die Feststellung zu eigen macht, daß auch die Luftbildmessung nie Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Leistungs- oder Genauigkeitssteigerung ist, dann mag diese Besinnung ein guter Auftakt für das zweite Jahrzehnt photogrammetrischer Arbeiten in der niedersächsischen Landesvermessung sein.

## Beispiel für die Ermittlung des Verkehrswertes eines unbebauten Grundstücks

Mitgeteilt von Oberregierungsvermessungsrat V o g e l, Katasteramt Braunschweig

G u t a c h t e n

über den Verkehrswert (§ 141 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960) einer Teilfläche des unbebauten Grundstücks

Stadt A s t e d t
Gemarkung A s t e d t
Flur 4 Flurstück 26/12
Eigentümer: Stadt A s t e d t
Wertermittlungsstichtag: 1. Juli 1961

Der Verkehrswert für die Teilfläche in Größe von 140 qm beträgt einschließlich der Anliegerbeiträge 540,00 DM/qm.

Begründung:

Die zu verkaufende Teilfläche liegt zwischen der neu angelegten, ca. 60 m breiten Schlesienstraße und einer in der Planung vorgesehenen parallel dazu verlaufenden Ladenstraße. Die Verkehrsverhältnisse sind besonders günstig. Das angrenzende

Gelände ist noch unbebaut. Nach der Planung ist die Errichtung von 12 Geschoßladenhäusern in der Schlesienstraße vorgesehen. Es ist damit zu rechnen, daß sich die Schlesienstraße zu einer belebten Geschäftsstraße entwickeln wird. Das zu verkaufende Grundstück soll eine Größe von 140 qm mit drei Geschoßflächen

zu a) Erdgeschoß = 139,50 qm
b) 1. Obergeschoß = 132,00 qm
und c) 2. Obergeschoß = 132,00 qm

haben.

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist für gewerbliche Zwecke vorgesehen, wobei der Zugang zum Erdgeschoß von der Schlesienstraße und zum 1. Obergeschoß von der höher liegenden Ladenstraße erfolgen wird. Beide Straßen sollen durch am Hause vorbeiführende Stufen verbunden werden.

Die bauliche Ausnutzbarkeit ist sehr hoch. Die Ausnutzungsziffer (Geschoßflächenzahl) des zu bewertenden Grundstücks beträgt 2,9. Für die Wertermittlung können Vergleichspreise von in der Nähe liegenden Grundstücken nicht herangezogen werden, weil in dieser Gegend noch alles in Umwandlung begriffen ist und daher entsprechende in Frage kommende Verkaufspreise nicht vorliegen. Die Wertermittlung muß daher auf dem Wege des Ertragswertverfahrens vorgenommen werden. Eine solche ist hier gut möglich, weil es sich um ein hochwertig zu nutzendes Geschäftsgrundstück handelt.

Die Geschoßhöhen betragen zusammen ca. 12,50 m. Der umbaute Raum ergibt sich hiernach zu ca. 1700 cbm. Bei anzunehmenden Baukosten von 125,00 DM/cbm betragen die Herstellungskosten 212.500,00 DM.

Die zu erwartenden Mieteinnahmen betragen

| | | | |
|---|---|---|---|
| für das Erdgeschoß: | 104 qm je 84,00 DM | = | 8.736,00 DM |
| für das 1. Obergeschoß: | 99 qm je 102,00 DM | = | 10.098,00 DM |
| für das 2. Obergeschoß: | 99 qm je 54,00 DM | = | 5.346,00 DM |
| | | zusammen: | 24.180,00 DM |

Sie sind durch Vergleich mit ähnlichen Mietobjekten festgestellt.

Als pauschalierte Ausgabe sind für Bewirtschaftungskosten einschließlich Grundsteueranteil 25% abzuziehen

= 6.045,00 DM

Als Grundstücksreinertrag verbleibt danach ..... 18.135,00 DM

Reinertrag aus Reklameflächenmiete usw..... 700,00 DM

Gesamtreinertrag: ..... 18.835,00 DM

Der Anteil des Gebäudes am Reinertrag beträgt:

212.500 : 15,25 ..... = 13.934,00 DM

15,25 ist der Vervielfältigungstabelle Anlage 3e: „Wertermittlung von Grundstücken, Just-Brückner" entnommen.

Hiernach ergibt sich als Anteil des Bodenwertes am Reinertrag: ..... 4.901,00 DM

Der Bodenwert errechnet sich hiernach zu

$$\frac{4.901 \times 100}{6.5 \times 140}$$

rd. 540,00 DM

Dieser Bodenpreis ist nur dadurch gerechtfertigt, daß eine 100%ige rein gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Eine Ermittlung des Bodenwertes nach dem sogenannten „Braunschweiger Bewertungsverfahren, Die Baulandwerbung" von Herbert K. R. Müller ergibt folgendes:

Ausnutzungsziffer: 2,9

Lagezuschlag: 95

Bodenwertzahl: 8,7

Quadratmeter-Durchschnittspreis des Grenzbodens: 14,00 DM

Berechnung: 8,0 x 14,00 DM = rd. 120,00 DM/qm

Berechnung des Geschäftslagezuschlags:

a = Quadratmetergröße der Nutzfläche, die voraussichtlich auf die Dauer für Geschäftszwecke vermietbar ist: 203 qm.

b = Jährliche Geschäftsraummiete je qm Nutzfläche (Mietsatz des unteren Durchschnitts): 84,00 DM.

c = Jährliche Miete je qm Nutzfläche für freifinanzierte Wohnungen in gleicher Lage: 48,00 DM.

d = Kapitalzinsfuß: 6,5%.

e = Gesamtgröße des zu bewertenden Grundstücks in qm: 140 qm.

Der Geschäftszuschlag je Quadratmeter Grundstücksfläche ergibt sich nach der Formel:

$$\frac{a\,(b - c) \cdot 2 \cdot 100}{d \cdot e \cdot 3} = \frac{203 \cdot 36 \cdot 2 \cdot 100}{6{,}5 \cdot 140 \cdot 3} = 540{,}00 \text{ DM}$$

| | |
|---|---|
| Der nach der Modifizierungstabelle ermittelte Bodenwert von ..... | 120,00 DM |
| erhöht sich nach Zurechnung des Geschäftszuschlages von | 540,00 DM |
| auf | 660,00 DM |

Diese Berechnung dient nur zum Vergleich. Als Verkehrswert ist der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Wert anzuhalten.

Die Lage auf dem Grundstücksmarkt wurde bei der Ermittlung der zu erwartenden Mieten berücksichtigt (s. oben). Darüber hinaus ist eine Anpassung des Ertragswertes an die Lage auf dem Grundstücksmarkt (§ 13 der VO . . . vom 7. August 1961, BGBl. I S. 1183) nicht möglich, weil es sich um ein Gelände handelt, für das die Verwirklichung der Planung gerade erst begonnen hat.

* * *

# Beispiel für die Ermittlung des Verkehrswertes eines bebauten Grundstücks

Mitgeteilt von Oberregierungsvermessungsrat V o g e l , Katasteramt Braunschweig

## WERTERMITTLUNG

0. Allgemeine Angaben

| | | | |
|---|---|---|---|
| 0.1 | Grundstück in | A s t e d t<br>Breite Straße 131 | |
| 0.11 | Eigentümer<br>in | Müller, Egon, Kaufmann<br>A s t e d t , Breite Straße 131 | |
| 0.12 | Erbbauberechtigte | · / · | |
| 0.13 | Antragsteller | Stadt A s t e d t | |
| 0.14 | Amtsgericht<br>Grundbuch von | A s t e d t<br>A s t e d t , Bd. 12, Bl. 363 | |
| 0.15 | Katasteramt<br>Gemarkung<br>Flurstck. Nr. | A s t e d t<br>A s t e d t Flur 2<br>79/7 | |
| 0.16 | Grundstücksgröße | 3400 m² | |
| 0.17 | Einheitswert vom | 1. 8. 1948 | 15100,— DM |
| 0.18 | Amtlicher Brandversicherungswert vom v. 15.4.1962 | | 40640,— DM |
| 0.19 | Bodenwert derzeitig | siehe 1.14 | |
| 0.2 | Werterhöhende Rechte oder wertmindernde Belastungen des Grundstücks | keine | |
| 0.6 | Wertermittlungsstichtag | 19. 6. 1962 | |
| 0.7 | Baukostenindex des Statistischen Landesamtes am Wertermittlungsstichtag | 461,3 | |
| 0.8 | Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr | | |
| 0.81 | Miet- oder Pachteinnahmen | | 8350,50 DM |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 0.82 | Ausgaben | | | |
| 0.821 | Verwaltungskosten | 3 % von 8350,50 DM | | 250,— DM |
| 0.822 | Betriebskosten,<br>Grundsteuern und sonstige laufende öffentliche Abgaben | | 300,— DM | |
| | Wasserversorgung | | 152,— DM | |
| | Betrieb der Fahrstuhlanlage | | — | |
| | | Übertrag: | 452,— DM | 250,— DM |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Übertrag: | 452,— DM | 250,— DM |
| | Straßenreinigung | | — | |
| | Müllabfuhr | | 90,— DM | |
| | Entwässerung | | — | |
| | Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung | | — | |
| | Gartenpflege | | — | |
| | Beleuchtung | | 12,— DM | |
| | Schornsteinreinigung | | 36,— DM | |
| | Feuerversicherung | | 34,50 DM | |
| | Haftpflichtversicherung | | 16,— DM | |
| | Hauswart | | — | |
| | Grubenräumung | | 30,— DM | |
| | | | | 670,30 DM |
| 0.823 | Instandhaltungskosten | 440 qm à 2,— DM | | |
| | Unterhaltung in Dach und Fach einschl. Außenanlagen | | 880,— DM | |
| | Schönheitsreparaturen | | — | 880,— DM |
| 0.824 | Mietausfallwagnis | 2 % von 8 350,50 DM | | 167,— DM |
| | | | | 1 967,50 DM |

1. Wertermittlung

1.0 Allgemeine Grundstücksbeschreibung

1.01 Grund- und Bodenbeschreibung

1.011 Allgemeine Merkmale

| | |
|---|---|
| Lage zum Verkehr, zur Gegend | mittelmäßig, Busverbindung |
| Ausnutzungsmöglichkeit | neue Planung |
| Art der Straße | Haupt-Ausfallstraße n. Süden |

1.012 Individuelle Merkmale

| | |
|---|---|
| Lage zu den Himmelsrichtungen | Straßenfront nach Osten |
| Grundstücksform | normal langgestreckt |
| Oberflächenbeschaffenheit | Vorderland gut, Gartenland mittelmäßig |
| Baugrund | mittelmäßig |
| Versorgungsleitungen | Gas, Wasser, eltr. Strom |
| Ausbau der Straße | Kleinpflaster, einseitiger Gehweg, unbefestigt |
| Benachbarte, störende Betriebe | keine |

1.02 Baubeschreibung

1.021 Art der Baulichkeiten und Zweckbestimmung

1. Wohnhaus mit Büro 2. Werkstattgebäude mit Lager und Wohnung
3. Holzschuppen (ohne Baubeschreibung)
4. Gartenlaube (ohne Baubeschreibung)

1.022 Baujahr und Restnutzungsdauer

| 1.023 Rohbau | 1892/40 | 1892/40 |
|---|---|---|
| Fundamente | massiv | massiv |
| Mauern | Ziegelmauern | Ziegelmauern |
| Decken | Holzbalken | Massiv-Decke |
| Treppen | Holztreppe | Betonstufen |
| Ansichten | gelbe Verblender | Zementputz |
| Dächer | Betonplatten | Ziegel |
| Isolierungen | wahrscheinlich keine | wahrscheinlich keine |
| 1.024 Ausbau | | |
| Innenputz | Kalkputz | Kalkputz |
| Fußböden | Hobeldielen | E.G. Zementestrich<br>1.O.G. Hobeldielen |
| Fenster | Doppelfenster (teilw.) | Doppelfenster (teilw.) |
| Türen | Füllungstüren | Füllungstüren |
| Wandbehandlung | Farbe, Tapeten, Wandfliesen | Farbe, Tapeten, Wandfliesen |
| Heizung | E.G. Zentralheizung, sonst Öfen | Öfen |
| Gas-, Wasser-, Elektr.-Leitungen | vorhanden | vorhanden |
| Sanitäre Einrichtungsgegenstände | 2 WC, 1 Badewanne mit Gastherme, 1 Duschanlage, 4 Wasserbecken, 3 Ausgußbecken | 1 WC, 1 Badewanne mit Gastherme, 1 Waschbecken, 1 Ausgußbecken |
| Entwässerung | vorhanden | vorhanden |
| Sonstige technische Anlagen | 3 Gas-Kohle-Herde | 1 Gas-Kohle-Herd |

1.025 Außenanlagen

| | |
|---|---|
| Einfriedigungen | Lattenzaun zwisch. Sandsteinpfeilern |
| Bodenbefestigungen | Zementplatten und Ziegelpflaster |
| Abwasseranlagen | 3-Kammergrube |

| | | |
|---|---|---|
| | Versorgungsleitungen | Gas, Wasser, elektr. Licht, Kanal |
| | Gartengestaltung | Obstbäume und Buschobst |
| | Sonstige Außenanlagen | — |
| 1.026 | Baulicher Zustand | 1. gut, 2. mittelmäßig, 3. schlecht, 4. mittelmäßig |
| | Baumängel | 1. Keller feucht, 2. Putzschäden an der Decke |
| | Bauschäden | — |
| | Reparaturanstau | — |
| | Wirtschaftliche Grundrißlösung | mittelmäßig, veraltet, übergroße Geschoßhöhen |
| | Wirtschaftliche Ansichtsgestaltung | — |
| 1.027 | Werterhöhende Investitionen Dritter | keine |
| 1.028 | Belegungsschäden infolge übernormaler Abnutzung | keine |
| 1.029 | Kriegsschäden | keine |

1.1 Bodenwert — nach Vergleichspreisen ermittelt

1.13 Auswirkungen werterhöhender Rechte und wertmindernder Belastungen des Grundstücks

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1.14 Grundstücksgröße | — $m^2$ | — | DM/$m^2$ | — DM |
| Vorderland | 886 $m^2$ | 45,— | DM/$m^2$ | 39870,— DM |
| Hinterland | 344 / 1230 $m^2$ | 15,— | DM/$m^2$ | 5160,— DM |
| | | | | 45030,— DM |
| + Garten | 2170 $m^2$ | 4,— | DM/$m^2$ | 8630,— DM |
| zusammen | 3400 $m^2$ | | | 53710, — DM |
| 1.15 Abzutretende Grundstücksfläche | — $m^2$ | — | DM/$m^2$ | — DM |
| | — $m^2$ | | | |

Begründung der Abtretung:

Bodenwert mit Anliegerbeiträgen 53710,— DM

1.16 Höhe der zu erwartenden Anliegerbeiträge mit Stellungnahme — DM

1.2 Ertragswert

1.21 Einnahmen

1.211 Miete (0,81) 8350,50 DM

oder

1.212 Nachhaltig erzielbare Miete (Mietberechnung beifügen) — DM

Übertrag: 8350,50 DM

1.22 Ausgaben

1.221 Aufgegliederte Ausgaben (0,82) 1967,30 DM
oder
1.222 Pauschalierte Ausgaben, ..... v. H. der Einnahmen — DM

1.23 Reinertrag 6383,20 DM

1.24 Anteil des Bodenwertes (1.1) am Reinertrag

(Bodenwert[1]) × Bodenzinssatz) $\frac{45030 \times 5{,}5}{100}$ 2476,65 DM

1.25 Anteil des Gebäudes am Reinertrag 3906,55 DM

1.26 Restnutzungsdauer des Gebäudes 40 Jahre

1.27 Vervielfältiger 14,33 bei
5,5 v. H. Soll- und 2,5 v. H. Habenzinsen

1.28 Gebäudeertragswert

Vervielfältiger × Betrag aus 1.25 $14{,}33 \times 3906{,}55 =$ 56000,— DM

Bodenwert + 53710,— DM

Ertragswert 109710,— DM

1.3 Sachwert

1.30 Allgemeines

1.301 Wertermittlungsstichtag (0,6) 19. 6. 1962
1.302 Kriegschadensgrad (Berechnung als Anlage) — v. H.

1.31 Bauwert am Wertermittlungsstichtag

1.311 Gebäudewert

| 1. Lfde. Nr. | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|---|
| 2. Gebäudeteil oder -art | Wohnhaus | Hinterhaus | Holzschuppen | Gartenlaube |
| 3. Zahl der Geschosse | 1 + D | 1 + D | 1 | 1 |
| 4. Bebaute Fläche $m^2$ | 197,3 | 113,1 | 24,4 | 11,6 |
| 5. Umbauter Raum $m^3$ | 1986,90 | 675,10 | 36,60 | 30,— |
| 6. Gebäudenormalherstellungswert 1913 1 $m^3$ DM | 16,— | 14,— | 10,— | 10,-- |
| 7. insgesamt DM | 31790,— | 9451,— | 366,— | 300,— |
| 8.a Techn. Wertminderung wegen Alter v. H. | 53 | 53 | 70 | 50 |
| 8.b DM | 16850,— | 5010,— | 256,— | 150,— |
| 9. Gebäudewert 1913 Sp. 7 minus 8b DM | 14940,— | 4441,— | 110,— | 150,— |
| 10. Gebäudewert am Bewertungsstichtag Index 461,3 DM | 68920,— | 20490,— | 506,— | 690,— |

Gebäudewert, Summe Spalte 10 89410,— DM

[1]) Max. vom 10fachen der bebauten Fläche.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Übertrag: | 89410,— DM |
| 1.312 | Wert der Außenanlagen[2]) innerhalb des Grundstücks | | |
| | Einfriedigungen (siehe Anlage) | 1900,— DM | |
| | Bodenbefestigungen „ | 500,— DM | |
| | Abwasseranlagen 3-Kammergrube | 500,— DM | |
| | Versorgungsleitungen | 1000,— DM | |
| | Gartenanlagen | — DM | |
| | Sonstige Anlagen | — DM | 3990,— DM |
| | | | 93400,— DM |
| 1.313 | Baunebenkosten sind in 1.311 und 1.312 enthalten | | |
| 1.314 | Besondere Betriebseinrichtungen[2]) (aufgegliedert als Anlage) | | — DM |
| 1.315 | Geräte[2]) | | — DM |
| 1.316 | Abschläge techn. Art | | 2000,— DM |
| | Begründung: Baumängel (s. 1.026) | | |
| 1.317 | Werterhöhende Investitionen Dritter (aufgegliedert als Anlage) | — DM | |
| 1.318 | Belegungsschäden infolge übernormaler Abnutzung (aufgegliedert als Anlage) | — DM | |
| 1.319 | Kriegsschäden (aufgegliedert als Anlage) | — DM | — DM |
| | | Bauwert | 91400,— DM |
| | | + Bodenwert (1.1) | 53710,— DM |
| | | Sachwert | 145110,— DM |
| 1.4 | Ertragswert — Sachwert | | |
| 1.41 | Ertragswert (1.2) | | 109710,— DM |
| 1.411 | Zuschläge wegen: Begründung: | | |
| | — v. H. | + | — DM |
| | | | — DM |
| 1.412 | Abschläge wegen: Begründung: | | |
| | — v. H. | | — DM |
| 1.413 | | Insgesamt rd. | 110000,— DM |

[2]) Der Wert der Außenanlagen, der besonderen Betriebseinrichtungen und der Geräte ist sinngemäß wie der Gebäudewert zu ermitteln: Herstellungswert abzüglich Minderung infolge Alters und Zustands.

oder

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.42 | Sachwert (1.3) zum Vergleich | | 145 100,— DM |
| | 1.421 Zuschläge wegen: | | |
| | Begründung: | | |
| | — v. H. | + | — DM |
| | | | — DM |
| | 1.422 Abschläge[3]) wegen: unwirtschaftlichem Aufbau | | |
| | Begründung: überdimensionierte Raumhöhen | | |
| | 10 v. H. von 89 400,— DM | — | 8 940,— DM |
| | | | 136 160,— DM |
| 1.43 | Trümmerbeseitigungskosten | | — DM |
| 1.44 | | Insgesamt rd. | 136 000,— DM |
| 1.5 | Verkehrswert auf der Grundlage des Ertragswertes | = | 127 000,— DM |

Begründung: 15 % Konjunkturzuschlag wegen der Marktlage, wobei der Sachwert unterstützend herangezogen ist.

[3]) Im wesentlichen handelt es sich um Zu- oder Abschläge wirtschaftlicher Art; während sie technischer Art unter 1.316 zu berücksichtigen sind.

## Anlage

zur Verkehrswertschätzung des Grundstücks Astedt, Breite Straße 131

Berechnung der Außenanlagen (Zeitwert 1962):

| | |
|---|---|
| **1. Einfriedigungen** | |
| 30 lfd. Meter Holzzaun × 19,— DM = 570,— DM | |
| ·/. 35 % technische Wertminderung = Zeitwert 1962: | 370,— DM |
| 3 Stück Sandsteinpfeiler 35/35/280 = 1,03 cbm | |
| 9 Stück dgl. 20/20/210 = 0,76 cbm | |
| 1,79 cbm | |
| 1,79 cbm Pfeiler × 1 000,— DM = 1790,— DM | |
| ·/. 25 % technische Wertminderung = Zeitwert 1962: | 1 340,— DM |
| 20 lfd. Meter Betonsockel 10/50 einschl. Aushub: | |
| 20 m × 0,50 = 10 qm × 35,— = 350,— DM | |
| ·/. 20 % technische Wertminderung = Zeitwert 1962: | 280,— DM |
| | 1 990,— DM |
| **2. Bodenbefestigungen** | |
| 23,3 qm Zementplattenwege × 17,50 DM = 410,— DM | |
| ·/. 50 % technische Wertminderung = Zeitwert 1962: | 200,— DM |
| 185 qm Ziegelpflaster × 6,50 DM = 1 200,— DM | |
| ·/. 75 % technische Wertminderung = Zeitwert 1962: | 300,— DM |
| | 500,— DM |

# Buchbesprechungen

Werkmeister — Großmann — Vermessungskunde I

Stückvermessung und Nivellieren, 11. verbesserte Auflage, 144 Seiten DIN A 6, 1962, Sammlung Göschen, Band 468, br. 3,60 DM.

Im Jahrgang 1958, S. 75 dieser Zeitschrift ist die 10. Auflage des damals von Prof. Dr.-Ing. habil. W. Großmann völlig neu bearbeiteten Göschenbandes besprochen worden.

Diese Auflage ist inzwischen vergriffen, eine Tatsache, die deutlich für die Beliebtheit des Werkes spricht! Die vorliegende 11. Auflage bringt neben einigen kleineren Berichtigungen und Ergänzungen eine Erweiterung der Beschreibung selbstreduzierender Nivelliere hinsichtlich der von den Firmen Askania, Breithaupt, Ertel, Fennel, Jenoptik und Sokkisha (Japan) hergestellten Instrumente. Bei den systematischen Fehlern des Nivellements wurde die Bekämpfung der sog. Horizontschräge hinzugenommen. Schließlich sind auch die von den Vermessungsverwaltungen inzwischen eingeführten neuen Fehlergrenzen für die Flächenberechnung in der Neuauflage enthalten. Sie befindet sich damit im besten Sinne auf dem neuesten Stand und kann wiederum allgemein sehr empfohlen werden.

Dr. Wendt

---

Heißler, Kartographie, Slg. Göschen, 30/30a, 1962, 213 Seiten mit 125 Abb. und 8 Kartenbeilagen, br. 5,80 DM.

Der vorliegende Doppelband behandelt alle geodätischen, katographischen und reproduktionstechnischen Arbeiten, die zur Erstellung einer Karte erforderlich sind.

Gemäß dieser Zielsetzung wird nach einer Einführung in die kartographischen Grundbegriffe zunächst die Kartenaufnahme erläutert. Ausgehend von der Gestalt und Größe des Erdkörpers werden die Arbeiten zur Schaffung des Landesdreiecksnetzes beschrieben. Hierbei werden die neuesten Entwicklungen auf dem instrumentellen Sektor und die modernen Verfahren erwähnt. Ein Unterabschnitt über das Landeshöhennetz behandelt alsdann die Höhenbezugsflächen, auch die der Seekarten, die geometrischen Nivellements (Verfahren und Instrumente) und die trigonometrische sowie barometrische Höhenmessung. Als Abschluß dieses Abschnitts wendet sich der Verfasser der topographischen Geländeaufnahme mit der Verdichtung des Festpunktfeldes, der tachymetrischen Geländeaufnahme und der Bildmessung zu.

Der nächste Hauptabschnitt befaßt sich mit den kartographischen Netzentwürfen. Es werden zunächst die echten Abbildungen beschrieben, jeweils die Verzerrungsverhältnisse angegeben und auf die Konstruktion der Abbildungen eingegangen. Nach den polykonischen Abbildungen, der Polyederprojektion und den wichtigsten unechten Abbildungen mit ihren Netzkonstruktionen werden die verschiedenen geodätischen Abbildungen erläutert.

In dem Kapitel „Karteninhalt" werden die Situationszeichnung und mit besonderer Gründlichkeit die Geländedarstellung behandelt; bei dieser geht der Verfasser auf ihre geschichtliche Entwicklung ein und beschreibt die verschiedenen Geländedarstellungen im Grundriß. Der Abschluß des Kapitels ist der Kartenschrift, den Kartennamen und den äußeren Kartenelementen vorbehalten.

Ein besonderer Abschnitt behandelt die amtliche Kartographie. Hier werden zunächst die deutschen amtlichen Kartenwerke 1 : 5000 bis 1 : 100 000 mit Abbildungsart, Blattschnitt, Situationswiedergabe und Farbgebung beschrieben. Nachdem kurz auf die Kartenwerke im ostdeutschen Raum eingegangen ist, wird auf die amtlichen Karten anderer europäischer Staaten und der USA hingewiesen.

Im folgenden Abschnitt wird der Leser in das Gebiet der „Thematischen Kartographie" eingeführt. Hierbei werden die kartographischen Ausdrucksformen der thematischen Kartenwerke und die einzelnen Methoden dieses Sonderzweigs der Kartographie erläutert.

Der letzte Abschnitt gibt einen Überblick über die Kartenreproduktion. Es wird auf die verschiedenen klassischen und modernen Verfahren der Herstellung der Kartenoriginale eingegangen. Anschließend werden die Reproduktionsphotographie, die mechanische Kartenbeschriftung und die Kopie beschrieben. Der Abschnitt schließt mit der Behandlung des Kartendrucks (Druckformenherstellung und Druckverfahren).

Der Text des Bandes ist durch sehr viele Zeichnungen und Abbildungen anschaulich ergänzt. Einige Kartenbeilagen zeigen Ausschnitte der amtlichen deutschen Kartenwerke und einen Ausschnitt aus einer geographischen Karte 1 : 30 000 000. Ein Literaturverzeichnis und ein eingehendes Sach- und Namensverzeichnis beschließen den Göschenband.

Das vorliegende Werk bietet einen umfassenden Einblick in das behandelte Gebiet der Kartographie und darüber hinaus dem Landkartentechniker und Kartographen eine gute und wertvolle Übersicht und Arbeitshilfe.

Hane

## Das 6. Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

am 15. März 1963 in Hannover stand im Zeichen des Komparativs. Die Festräume des Wülfeler Biergartens waren weiter und schöner, die Anzahl der Teilnehmer war größer, das Programm vielseitiger (und länger) und der prominenteste Ehrengast aus einer höheren „Besoldungsgruppe" als beim vorigen Mal. Herr Minister des Innern Bennemann sprach zur Begrüßung freundliche Worte der Anerkennung und des Dankes für die geleistete Arbeit. Herr Professor Dr. Dr. Großmann dankte namens der Ehrengäste für die Einladung und namens der wissenschaftlichen Institute der Technischen Hochschulen für die gute Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

In dem anschließenden Vortrag von Herrn Ministerialrat Professor Dr. Nittinger „Aktuelles aus der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" kam wieder die Steigerungsform der ersten Stufe zur Geltung: die Arbeiten sind vielseitiger und umfangreicher, die Rückstände höher, die Sorgen größer und die Aussichten auf baldige Besserung geringer geworden. Mit etwa erwarteten Versprechungen auf Vermehrung der Beförderungsstellen zeigte sich der Redner auf Grund seiner längeren Verwaltungspraxis zurückhaltender.

Die selben Probleme wurden alsdann im Unterhaltungsteil im Rahmen eines als Kataster-Zirkus aufgezogenen Programms noch einmal behandelt. Es würde hier viel zu weit führen, alle zu nennen, die zum Gelingen dieses Unterhaltungsprogramms beigetragen haben. Arrangeure, Textdichter, Ansager, Musiker, Sänger, Schauspieler, Clowns, Tänzer, Schnellzeichner und Zauberer haben reichlich gespendeten und wohlverdienten Beifall empfangen. Hier wurden die aktuellen Probleme unserer Verwaltung mit viel Witz und Humor glossiert, und selbst die rein artistischen Darbietungen wußte der Zirkusdirektor mit viel Geschick zu aktualisieren.

Danach sorgten vor allem die verschiedenen Theken und die schwungvolle Tanzkapelle dafür, daß die persönlichen Kontakte gebührend gepflegt werden konnten.

Auf diesem Festival der Komparative fehlte jedoch auch der Superlativ nicht. Höchste Anerkennung zollten die Teilnehmer dem Festausschuß unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsvermessungsoberinspektor K o p p und allen, die zum Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen hatten. Sie haben uns das schönste Treffen beschert, das wir bisher in unserer Verwaltung hatten. Ka.

## Ministerialrat a. D. Dr. Gronwald †

Am 18. Februar 1963, zwei Wochen nach Vollendung seines 70. Lebensjahres, verschied Ministerialrat a. D. Dr. Gronwald nach kurzer Krankheit in Hannover. Herr Ministerialrat Professor Dr. Nittinger sprach am Grabe die Abschiedsworte:

> Es gäbe keine Dankbarkeit mehr unter uns, wenn wir in dieser Stunde nicht versuchen würden, uns zu vergegenwärtigen, wie Dr. Gronwald die allgemeine Achtung und unsere Liebe erworben hat. Wir alle, die wir hier um den Entschlafenen versammelt sind, seine Freunde, Kollegen, Mitarbeiter aus der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, dem Deutschen Verein für Vermessungswesen und dem Oberprüfungsamt, für die ich hier gemeinsam das Wort ergreifen darf, haben das herzliche Bedürfnis, die letzte Zwiesprache mit ihm zu halten. Wir wissen, daß Dr. Gronwald uns nicht mehr antworten kann. Er würde uns aber sagen: „Macht kein Aufhebens von meiner Person. Ich habe nur meine Pflicht als Mitmensch und Beamter getan."

Vom Grafen Moltke, der wie Dr. Gronwald eine Vorliebe für die Topographie hatte, stammt der Ausspruch: „Mehr sein als scheinen." Dieses Wort paßt auch auf Dr. Gronwald. Als alter preußischer Beamter hat er stets darauf geachtet, nie zu blenden, sondern nur der Sache zu dienen und seine Pflicht zu tun.

Meinen Abschiedsworten möchte ich daher jene Schlichtheit geben, die sein Wesenszug war. Nur einige markante Punkte seien aus seinem Berufsleben hervorgehoben.

Dr. Gronwald war ein Mann der Praxis, der durch seine topographischen und Nivellementsarbeiten für uns alle ein Vorbild war. In der Praxis wurzelten seine wissenschaftlichen Arbeiten. Seine Abhandlungen über die Küstensenkung standen nach der vorjährigen Flutkatastrophe im Vordergrund des Interesses.

Dr. Gronwald war ein guter Pädagoge. Am meisten hat er sich an seinem 70. Geburtstag darüber gefreut, daß ihm der Ehrentitel „Vater des geodätischen Nachwuchses" gegeben wurde. Wir werden ihn aber vor allem deswegen nicht vergessen, weil er das edelste der menschlichen Geschenke gab: tätige Liebe.

Wir alle teilen mit der Familie, die ihn zu früh verloren hat, das Leid um den Abschied. Wenig Trost können wir geben. Gleiches können wir ihm jetzt nicht mehr mit gleichem zahlen. Für seine stetige Bereitschaft, allen zu helfen, die in Not waren, wollen wir, soweit es in unseren Kräften steht, der trauernden und schwer geprüften Familie zur Seite stehen.

Möge er in dieser Erde fern von seiner Heimat in Frieden ruhen!

Das Wirken Dr. Gronwalds ist anläßlich seines Eintritts in den Ruhestand im Heft 2/1958 dieser Nachrichten ausführlich gewürdigt worden.

G. Kaspereit

# Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

## Beamte des höheren Dienstes

| | | Nr. der Liste alt | neu |
|---|---|---|---|
| I. Ernannt: | | | |
| a) zu ORuvmR.: | | | |
| RuVmR. Dr. Pötzschner, Reg. Hildesheim | 1. 12. 62 | C 9 | B 40 |
| „ Münch, Reg. Lüneburg | 1. 12. 62 | C 13 | B 41 |
| „ Gaul, Reg. Stade | 1. 12. 62 | C 15 | B 42 |
| b) zum RVmAssess.: | | | |
| AssVmD. Uthoff, Präs. Braunschweig | 20. 12. 62 | T 17 | E 17 |
| II. Versetzt: | | | |
| RVmR. Dr. Tönnies v. KatA. Einbeck zur Reg. Hannover | 1. 1. 63 | D 74 | — |
| „ Hinck v. KatA. Burgdorf zum KatA. Einbeck | 1. 1. 63 | D 75 | — |
| „ Leonhardt v. LVwA - LVm - z. KatA. Hildesheim | 1. 1. 63 | D 78 | — |
| RVmAss. Stumpf v. der Reg. Hannover z. KatA. Burgdorf | 1. 1. 63 | E 13 | — |
| „ Lunow v. KatA. Hannover z. LVwA - LVm - | 1. 4. 63 | E 12 | — |
| „ Schlehuber v. LVwA - LVm - z. KatA. Hannover | 1. 4. 63 | E 15 | — |
| III. Beauftragt | | | |
| RVmR. Hinck mit der vertretungsweisen Leitung des KatA. Einbeck | 1. 1. 63 | D 75 | — |
| IV. Entlassen auf Antrag: | | | |
| RVmAss. Uthoff. Präs. Braunschweig | 1. 5. 63 | E 17 | — |

## Beamte des gehobenen Dienstes

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Ernannt: | | | |
| a) zum RVmAmtm.: | | | |
| RVmOI. Drees, Bruno, KatA. Aurich | 1. 12. 62 | I 78 | H 48 |
| b) zu RVmOI.: | | | |
| RVmInsp. Schröder, Julius, Reg. Osnabrück | 1. 12. 61 | K 96 | I 124 |
| „ Förster, KatA. Cuxhaven | 1. 10. 62 | K 73 | I 155a |
| „ Hartje, KatA. Hildesheim | 1. 12. 62 | K 136 | I 157 |
| c) zu RVmI.: | | | |
| Ing. f. VmT. Kruse, Friedrich, KatA. Winsen (geb. 4. 9. 25, Fachprüfung 18. 3. 58, Anstellung 18. 9. 59) | 1. 4. 63 | — | K 130a |
| RVmInsp. z. A. Ewert, KatA. Cuxhaven | 2. 1. 63 | L 23 | K 168a |
| „ Freund, KatA. Sulingen | 18. 12. 62 | L 13 | K 184 |
| „ Horst, LVmA - LVm - | 1. 4. 63 | L 28 | K 185 |
| „ Diekmann, KatA. Cuxhaven | 17. 4. 63 | L 31 | K 186 |
| d) zum RKI.: | | | |
| RKI. z. A. Oberstedt, LVwA - LVm - | 17. 4. 63 | L 35 | K 187 |
| e) zum RKI. z. A.: | | | |
| RKI.Anw. Klietz, LVwA - LVm - | 1. 2. 63 | M 42 | L 53 |
| f) zu RVmI. z. A.: | | | |
| RVmI.-Anw. Oppermann, Präs. Braunschweig | 20. 3. 63 | M 57 | L 54 |
| „ Bruns, Präs. Oldenburg | 22. 3. 63 | M 59 | L 55 |
| „ Schulte, Werner, Präs. Oldenburg | 25. 3. 63 | M 58 | L 56 |

| | Nr. der Liste alt | neu |
|---|---|---|
| II. Versetzt: | | |
| RVmI. Sohns v. KatA. Norden z. KatA. Aurich . . . . . 18. 6. 62 | | |
| und v. KatA. Aurich z. Reg. Aurich . . . . 1. 1. 63 | K 50 | — |
| „ Schmidt, Th. v. KatA. Rotenburg z. KatA. Bremervörde 1. 1. 63 | K 102 | — |
| RVmOI. Grumme v. KatA. Northeim z. KatA. Holzminden 1. 1. 63 | I 137 | — |
| RVmI. Baumert v. KatA. Bremervörde z. Reg. Stade . . . 1. 2. 63 | K 17 | — |
| „ Bünger v. LVwA - LVm - z. KatA. Burgdorf . . . 1. 3. 63 | K 90 | — |
| RVmI. z. A. Bruns v. Präs. Oldenburg z. KatA. Westerstede 1. 4. 63 | L 55 | — |
| „ Schulte v. Präs. Oldenburg z. KatA. Vechta . . 1. 4. 63 | L 56 | — |
| III. Abgeordnet: | | |
| RVmOI. Kreter v. KatA. Braunschwg. z. Präs. Braunschwg. 10. 12. 62 | I 132 | — |
| RVmI. z. A. Oppermann v. Präs. Braunschw. z. KatA. Salzgitter 1. 4. 63 | L 54 | — |
| IV. In den Ruhestand getreten: | | |
| RVmA. Ahrens, LVwA - LVm - . . . . . 1. 3. 63 | H 6 | — |
| RVmI. Rüschmeier, Gustav, KatA. Lüneburg . . . . . 1. 4. 63 | K 112 | — |
| RVmOI. Hennigs, Reg. Hannover . . . . . 1. 5. 63 | I 84 | — |
| V. Entlassen auf Antrag: | | |
| RVmI. Haupt, ,KatA. Leer . . . . . 1. 1. 63 | K 162a | — |
| VI. Weitere Nachrichten: | | |
| Auf Grund neuer Urkunden: Janssen, Bernd (statt Janßen, Berendt) . . 2. 10. 62 | K 119a | — |

VII. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

| Name | Bezirk | geb. am | Berufsbezeichn. | Einber. am | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Reinecke, Hans-Jürgen | LVwA - LVm - | 18. 11. 37 | IngfLandkT. | 1. 10. 62 | — | M 63 |
| Elzholz, Gunter | Braunschwg. | 8. 5. 40 | IngfVmT. | 1. 4. 63 | — | M 64 |
| Pietsch, Bernd | „ | 14. 10. 40 | „ | 1. 4. 63 | — | M 65 |
| Meyer, Hermann | Osnabrück | 12. 8. 40 | „ | 1. 4. 63 | — | M 66 |

## Beamte des mittleren Dienstes

| | | |
|---|---|---|
| I. Ernannt: | | |
| a) zu RVmS.: | | |
| RVmAssist. Köhler, KatA. Northeim . . . . . 1. 12. 62 | Q 20 | P 36 |
| „ Ewert, Heinz, KatA. Fallingbostel . . . . . 1. 1. 63 | Q 9 | P 37 |
| „ Freericks, KatA. Papenburg . . . . . 1. 1. 63 | Q 13 | P 38 |
| „ Müller, KatA. Hannover . . . . . 1. 3. 63 | Q 17 | P 39 |
| „ Fährke, KatA. Lüneburg . . . . . 1. 3. 63 | Q 9a | P 40 |
| b) zu RVmAssist.: | | |
| RVmAssist. z. A. Lenz, KatA. Verden . . . . . 14. 12. 62 | R 24 | Q 26 |
| „ Strey, KatA. Uelzen . . . . . 18. 2. 63 | R 11 | Q 17a |
| „ Conrads, KatA. Aurich . . . . . 1. 3. 63 | R 21 | Q 25 |
| „ Cicurs, KatA. Gifhorn . . . . . 11. 3. 63 | R 31 | Q 43 |
| II. Versetzt: | | |
| RVmAssist. z. A. Zirr v. KatA. Sögel z. KatA. Lingen . . . 1. 1. 63 | R 34 | — |
| „ Müter v. KatA. Lingen z. KatA. Meppen . 1. 4. 63 | R 51 | — |
| III. Beurlaubt unter Fortfall der Dienstbezüge: | | |
| RVmAssist. Eilers, KatA. Oldenburg vom 15. 1. 63 bis 14. 7. 64 | Q 27 | — |
| IV. In den Ruhestand versetzt: | | |
| RVmHS. Bode, KatA. Stade . . . . . 1. 4. 63 | N 9 | — |
| RVmS. Hülsmann, KatA. Osnabrück . . . . . 1. 4. 63 | P 26 | — |

| | Nr. der Liste alt | neu |
|---|---|---|
| V. Entlassen auf Antrag: | | |
| RVmAssist. Böttcher, KatA. Oldenburg . . . . . 1. 2. 63 | Q 16 | — |
| VI. Ergänzung und Berichtigung: | | |
| RVmAssist. Margot jetzt Gihring, geb. Margot, KatA. Westerstede . . . . . 15. 12. 62 | Q 23 | — |
| VII. Weitere Nachrichten: | | |
| RVmAssist. Schmidt, KatA. Rinteln . . . . . 8. 5. 62 | Q 40 | — |
| ROSekr. Wolf, LVwA, seit 1. 4. 59 bei Kap. 03 08, daher in Personalliste streichen | O 1 | — |

VIII. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

| Name | Bezirk | geb. am | Einberufen am | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Opiela, Gerhard | Osnabrück | 9. 2. 41 | 1. 4. 63 | — | S 41 |
| Nordbeck, Karl-Heinz | " | 27. 9. 43 | 1. 4. 63 | — | S 42 |

## Angestellte der Vergütungsgruppe III BAT

Eingestellt:

| Name | Berufsbez. / Akad. Grad | Dienststelle | geb. am | Hochschulabschluß / Verwaltg.-Prüfung | Eintritt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schröder, Hans-Heinrich | AssVmD. / Dipl.-Ing. | LVwA - LVm - | 10. 9. 34 | DHPr. 23. 3. 60 / GStPr. 19. 2. 63 | 1. 4. 63 | — | T 33 |
| Bendt, Walter | AssVmD. / Dipl.-Ing. | KatA. Winsen Außenstelle in Hamburg-Harburg | 19. 1. 31 | DHPr. 2. 3. 59 / GStPr. 21. 3. 63 | 15. 4. 63 | — | T 34 |

## Weitere Nachrichten

### (Abschnitt V der Liste)

Nr. 7: KatA. Osterholz-Scharmbeck Neue Telefon-Nummer 2293

### (Abschnitt VI der Liste)

Änderung des Niederlassungsortes:

| Name | Neuer Niederlassungsort | Aufsichtsbehörde | Nr. der Liste |
|---|---|---|---|
| Hapke | Isenbüttel, Mittelstr. 15 | Reg. Präs. Lüneburg | 71 |

## Prüfungsnachrichten

| I. Große Staatsprüfung: | Prüfungstermin |
|---|---|
| RVmRef. Hans-Heinrich Schröder, Aurich | 19. 2. 1963 |
| " Borstel, Hannover | 19. 2. 1963 |
| " Bendt, Lüneburg | 21. 3. 1963 |
| II. RegVermInsp.-Prüfung: | |
| RVmI-A. Bruns, Oldenburg | 12. 3. 1963 |
| " Oppermann, Braunschweig | 12. 3. 1963 |
| " Schulte, Oldenburg | 12. 3. 1963 |

Dem Regierungsvermessungsinspektor Blecker (KatA. Burgdorf) ist die Niedersächs. Dankmedaille aus Anlaß des Sturmkatastropheneinsatzes im Februar 1962 verliehen worden